

Deutsche Bauhütte

Zeitschrift der deutschen Architektenschaft

Herausgeber: Curt R. Vincentj. — Geschäftshaus: Hannover, Am Schiffgraben 41.

(Alle Rechte vorbehalten.)

Einsatzbereitschaft von Architekten.

V.

Jeder Deutsche ist von der politischen Führung immer wieder davon unterrichtet, daß die ersten 4 Jahre des nationalsozialistischen Aufbaues alles andere als leicht waren. Das haben manche trotz der Besserung der Ziffern auf allen Gebieten der Wirtschaft schon wieder vergessen. Ein großer Teil der Architektenschaft hat seine Sorgen, aber sie sind nicht so, daß an ihrer Besserung gezweifelt werden kann. Ebenso wie der Höhepunkt der deutschen Rohstoffschwierigkeiten überschritten ist, was man besonders auf der Reichsausstellung Düsseldorf sehen kann, so steht auch fest, daß die Bau-Umsätze weiter steigen werden, daß wir einer zufriedenstellenden Baubilanz entgegengehen. Das sehen wir schon an der Lohnschichtung im Bauwesen. Während Architekten noch vielfach unbeschäftigt sind, sind Bauarbeiter mit der Laterne gesucht. Zu beachten sind die weiteren Aussichten z. B. beim Volkswohnungsbau der sogenannten Kleinsiedlung, den Kleinwohnhausgruppen mit 800—1000 qm Gartennutzung. Hier harren für viele Architekten noch bedeutende Aufgaben.

In Fachkreisen, die meist nicht gehört wurden, war die Ansicht vertreten, daß es nicht möglich sein würde, gute Wohnungen unter 6000 RM. herzustellen, während sich die Forderung der Reichsregierung auf 3000 RM. belief. Es bedurfte deshalb eines scharfen Druckes und einer genauen Durcharbeitung vieler Pläne. Der Architekt muß auch mehr rechnen lernen! Es gelang spät, zu einem von der Regierung geforderten Satz zu kommen. Finanzierung erfolgt dann durch eine 1. Hypothek von 2000 RM., durch eine 2. Hypothek von 600 bis 800 RM. mit Reichsbürgschaft zu dem gleichen Zinssatz wie für die 1. Hypothek und schließlich ein Reichsdarlehen von 1000—1300 RM. zu 4 Proz. Zinsen und 1 Proz. Tilgung. Das Grundstück muß in der Regel von den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden. Bauträger sind die Gemeinden, Gemeindeverbände, gemeinnützige Baugesellschaften, Heimstättenunternehmungen usw. Die Mittel für die 2. Hypothek waren ohne Not auf Grund der Reichsbürgschaft zu beschaffen, so daß insgesamt bisher für über 400 Mill. RM. Reichsbürgschaft ausgestellt worden ist. Mit diesen Kosten wurden 4- und 3räumige Volkswohnungen erstellt. Sie bestehen aus einer Wohnküche von 14, einem Elternschlafzimmer von 11 und einem bzw. zwei Kinderzimmern von 8 qm bewohnter Fläche. Zum Ausgleich und zur Verbilligung wurden auch zweiräumige Wohnungen für junge Ehepaare erstellt. Besonderer Wert wurde auf die Anwendung des Flachbaues gelegt und auf die Bereitstellung von Gartenland. Auch die Ausbaufähigkeit muß in dem Plan berücksichtigt werden, so daß entweder ein viertes Zimmer oder ein Ausbau des Dachgeschosses möglich ist. Die Wohnung wird dadurch natürlich etwas teurer. Die Ausführung der Bauten ist solide, auf Luxus indessen muß verzichtet werden.

Im letzten Jahr sind 44000 solcher Wohnungen erstellt worden, aber viel zuwenig für die Architektenarbeit.

Der Reichsarbeitsminister hat eine Sondermaßnahme zur Besserung der Wohnverhältnisse der Landarbeiter eingeleitet, die namentlich eine Abwanderung landwirtschaftlicher Arbeitskräfte aus den östlichen Grenzgebieten verhindern soll. Im Reichshaushalt 1937 sind Mittel bereitgestellt worden, die für die Instandsetzung und Ausbesserung

von Landarbeiterwohnungen in den Grenzgebieten Verwendung finden sollen. Diese Gelegenheit für Kleinstadtarchitekten, die große Not leiden, muß bald in Angriff genommen werden.

Während der baugewerblich tätige Fachmann in der Ausführung von Neubauten als seine Haupteinnahmequelle einen Ausgleich findet, ist der freiberufliche Architekt als Plangestalter und Bauleiter nur auf seine Gebühreneinnahmen angewiesen, die aber nur gesichert bleiben, wenn sich seine Aufträge auf einer gewissen Mindesthöhe bewegen. Eine fortlaufende Beschäftigung und Auftragserteilung fehlt vielen. Der Architekt muß also neben seiner künstlerischen Tätigkeit auch eine minder starke kaufmännische Veranlagung besitzen, nicht allein die kaufmännische Verwaltung seines Betriebes, sondern in weit höherem Maße die rein kaufmännische Tätigkeit erfolgreicher Werbung. Das sind diese an sich gegensätzlichen Gaben! Schwäche in der persönlichen Berufswerbung ist ein Mangel, denn öffentliche Werbung ist nach den Kammerverordnungen untersagt. Er ist also nur darauf angewiesen, sich persönlich um Aufträge zu bemühen, und das ist nicht bei den Hemmungen möglich, besonders wenn sich schwerere Zeiten einstellen und die Konkurrenz größer wird.

In Dresden hatten etwa hundert Architekten Werbeanzeigen mit ihrem Namen veröffentlicht; Zeichen der Not.

Viele Konkurrenz ist nicht nur größer, sondern leider unwürdiger geworden. Alle schlechten Eigenschaften, die zu bekämpfen der Nationalsozialismus sich immer wieder bemüht, treten wieder auf. Warum schweigen hier die Architekten? Nun, sie schweigen wie in allen Fällen, wo es aussichtslos ist, mit der reinen Ehrlichkeit gegenüber List und Neid zu kämpfen. Selten ist mit Ehrengerichtsverfahren gegen derartig gelagerte Fälle aufzukommen.

Bei allen diesen Fragen kommt es auf eine viel größere Anteilnahme der Architekten an. Dieser Kleinwohnungsbau kann selbstverständlich nicht schematisch und mit eintönigen Typen durchgeführt werden. Der Architekt ist hier ein Pionier der Baukultur! Deshalb sind die freischaffenden und baugewerblichen Architekten ausdrücklich als „Mitwirkende an der Erzeugung und Erhaltung von Kulturgut“ berufen worden. Sie haben eine hohe Verantwortung für die Zukunft, denn aus ihren Arbeiten, ihren Häusern, Straßen und Siedlungen wird einmal unsere Zeit beurteilt.

In Deutschland kann nur der als Architekt tätig sein, der strenge Anforderung in beruflicher, sittlicher und rassischer Beziehung besitzt, die gesetzlich verbunden sind. Es sitzt vielen Bauherren noch tief im Blute, daß der Architekt nur die Aufgabe durchzuführen habe, ihre egoistischen Ansprüche durchzuführen und zu vertreten. Auch hier handelt es sich um den höheren Sinn der Gemeinschaftsarbeit. Ungeeignete Planverfasser sind hier Störenfriede.

Der Reichsarbeitsminister hat in seiner Eigenschaft als Reichsminister für Baupolizeiangelegenheiten soeben einen Rund-erlaß herausgegeben, durch den der Baupolizei wichtige Aufgaben im Kampfe gegen unzuverlässige und ungeeignete Planverfasser übertragen werden. Neben dem unmittelbaren erzieherischen Einfluß, den die Reichskammer der bildenden Künste auf Grund des ihr erteilten Auftrages auf die Planverfasser auszuüben berufen ist, ist es vor allem die prüfende

und überwachende Tätigkeit der Baupolizeibehörde, die für eine verantwortungsbewußte bauliche Gestaltung in Stadt und Land Sorge tragen muß. Im Hinblick auf das gemeinsame Ziel ist daher eine enge Zusammenarbeit beider Stellen unerlässlich. Die Baupolizeibehörden, die auch weiterhin für die Erteilung der baupolizeilichen Genehmigung ausschließlich zuständig und verantwortlich bleiben, sind demgemäß angewiesen worden, die Reichskammer in der Durchführung ihrer besonderen erzieherischen Aufgaben weitgehend zu unterstützen. Den baupolizeilichen Aufsichtsbehörden wird durch den Erlaß zur Pflicht gemacht, mit den Kreisbeauftragten sowie den Landesleitern der Kammer enge Fühlung zu halten. Ferner sollen die Baugenehmigungsbehörden nach rechtskräftigem Abschluß des baupolizeilichen Prüfungsverfahrens die Landesleiter verständigen, wenn gegen einen Planverfasser Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß er die für seinen Beruf erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit nicht besitzt. Dies wird namentlich bei groben Verstößen gegen die Vorschriften der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 der Fall sein. Auf Grund der Anzeige der Baupolizeibehörden nach dem Kammergesetz bestimmen dann die Organe der Reichskammer darüber, welche Maßnahmen gegen den betreffenden Planverfasser zu ergreifen sind.

Wenn es nach gewissen Wirtschaftstheoretikern ginge, dann sollte den Leuten, die für sich eine bessere Wohnung bauen, die gut und gern dafür bessere Miete zahlen wollen und ebenso den Bauherrn für bessere Einfamilienhäuser die Lust hierfür gedämpft werden. Nun, auch diese Bauherren rechnen scharf.

Neben der Leistungsfähigkeit, die im ersten Zusammentreffen mit dem Bauherrn mit Rücksicht auf die besondere Art des Bauvorhabens nicht immer gleich erschöpfend nachgewiesen werden kann, ist es seiner besonderen Geschicklichkeit und seinem Ueberzeugungstalents zu verdanken, wenn er sofort zu einem Auftrag gelangt. In der Regel liegen aber die Verhältnisse ganz anders. Der Bauherr handelt aus rein rechnerischen Ueberlegungen, berührt in erster Linie die wirtschaftliche Frage der Durchführung seines Bauvorhabens, hat seine Wünsche bereits in Notizen nach seinen Laienansichten formuliert, hat Zahlen und schwer verständliche Laienskizzen bereitgelegt, hat bei allen Bekannten und Verwandten über Form, Gestaltung und Architektenkosten die unmöglichsten Ratschläge eingeholt und erwartet nun schon das billigste Angebot und eine verbindliche Erklärung des Architekten. Meistens läuft der Auftrag dann darauf hinaus, daß der Architekt mit der unverbindlichen Anfertigung von Vorentwürfen beauftragt wird. Der Bauherr wünscht aber auch in vielen Fällen seine Mittlertätigkeit in der Beschaffung fehlender Geldmittel und hat aber schon dabei eine Konkurrenz im Hintergrunde. Er findet in dem Bestreben billigster Bauausführung vorbedacht alle geschätzten Zahlen zu hoch, wenn er auch nichts davon versteht. Der Architekt soll beinahe gratis arbeiten, aber doch hochwertige Arbeit liefern. Der Architekt, an seine Kammerverordnungen gebunden, kann sich naturgemäß in der ersten Verhandlung nur auf vorsichtig und unverbindliche Angaben beschränken, und so scheitert mancher Auftrag an der Kurzsichtigkeit des Bauherrn, der wenig Verständnis für die Pflichten des Architekten, für die Formung, Gestaltung, Bauvorschriften u. a. hat und nur die wirtschaftlichen Gesichtspunkte als maßgebend ansieht. Es werden heimlich weitere Architekten herangeholt, und so kommt es in der Regel zu einem unlauteren Wettbewerb, bei dem sich auch heute noch immer eine gewissenlose Seele findet, die mit Unterangebot und unmöglichen Versprechungen den Auftrag ergattert und die bereits geschaffenen Unterlagen des ersten Architekten als billige Grundlage seiner weiteren Bearbeitung verwertet, ohne belangt zu werden, weil der erste Architekt nicht die Mittel aufbringen kann, um diese Machenschaften zu verhindern. Jeder Sorge dafür, daß der Bauherr von vornherein das „Merkblatt Beratung des Bauherrn“ erhält, als Beweis.

Das sind die bedauernswerten Zustände von Unmoral und

unlauterer Gesinnung, die sich noch aus der Systemzeit erhalten haben, die aber unbedingt beseitigt werden müssen. Dem ersten Architekten ist der Auftrag entgangen und der zweite hat durch seine Unmoral infolge seiner Unterbietung an Einnahme eingebüßt und in der Folge geraten beide in Notlage. Es finden sich heute kaum noch Aufträge, wo der Bauherr über unbeschränkte Mittel verfügt.

Diese Vorgänge werden auch noch immer nicht ausgerottet werden können und sind auch als erste Ursache der gegenwärtigen Notlage weiter Architektenkreise anzusehen, die nunmehr bei der beschränkten privaten Bautätigkeit bedrohlich geworden ist und die von den maßgebenden Körperschaften, Industriekreisen und Baubehörden zuwenig erkannt wird.

Dann wird der Architekt auch oft um die Frucht seiner Arbeit betrogen, mit List und mit brutaler Gewalt.

Ein Architekt in Berlin berichtet, daß er von einem Pfarrer beauftragt war, ein Zweifamilienhaus-Projekt zu bearbeiten. Die Vorprojekte waren alle durchgesehen, der Hauptentwurf wie üblich festgelegt, ausgearbeitet und abgeliefert. Es waren also §§ 14 und 15 (Z. 1a-b) der GO erfüllt und fällig, da erklärt der Pfarrer dann nach einiger Zeit auf einmal, daß er seinen Schwager, einen auswärtigen Architekten, beauftragt habe, danach die eigentlichen Baugesuche (Z. 1c der GO) bei einem der Berliner Bauämter einzureichen! Dem Berliner Architekten stände also nur die Bauleitung zu, weil der auswärtige Schwager des Bauherrn solche nicht durchführen könne, dafür sollte der Berliner Architekt 700 RM. erhalten. Solche Durchkreuzungen der umfangreichen Arbeiten sind nämlich gar nicht so selten. In allen solchen Fällen muß der Architekt eigentlich scharf Einspruch tun. In diesem Falle stellte der Architekt gegen beide Strafantrag wegen der Verletzung seiner Urheberrechte, er reichte seine Rechnung aus §§ 11-15 (a und b der GO) mit 1150 RM. an den Auftraggeber ein. Dieser Bauherr widersprach der Rechnung mit der beleidigenden Zuschrift: „An Ihrem Plane ist nichts Ihr Teil als die technische Durchführung meiner Gedanken an der Hand der Skizze meiner Frau; solch eine Arbeit kann jeder Bauzeichner machen!“ — Der Bauherr hatte im nationalsozialistischen Deutschland noch immer nichts gehört von dem berechtigten Entgelte für geleistete Arbeit. Solche Leute wollen einfach die Honorarzählung umgehen.

Die Vielfachheit ihrer Einsprüche enthüllt ja nun oft einen Bauherrn von schlimmem Charakter. Was tat ein Bauherr? Er behauptete bei Gericht, daß auf dem Geschäftsbriefbogen des Architekten der Aufdruck „Postscheckkonto Köln Nr. soundso und der Deutschen Kreditanstalt in Reichenberg“ unlautere Wettbewerbsmale seien. Es seien effektiv unwahre Angaben zur Täuschung des Bauherrn. Es nutzte nichts, daß die Konten seit alter Zeit tatsächlich bestehen und im Gebrauch sind. Freilich hat hier der Architekt einiges zur Wahrung seiner Rechte versehen. Er hätte von vornherein dem Bauherrn das „Merkblatt zur Beratung des Bauherrn“ übergeben müssen! In allen Fällen, wo es sich um die Fälle von widerrechtlichen Kürzungen der Honorare handelt, hilft nur scharfes Einschreiten gegen die zahlreichen Erklärungsversuche an Architekten.

* * *

Der einzelne Architekt kann sich in seiner Notlage und aus begreiflichen Gründen nicht ausreichend bemerkbar machen, wie es wünschenswert erachtet wird. Es ist deshalb nach Möglichkeit eine gerechte Verteilung bei den Hilfsmaßnahmen notwendig geworden, damit alle Kreise erfaßt werden. Bei der Vielseitigkeit der vorhandenen Bauaufgaben wird es auch kaum schwer fallen, jeden einzelnen nach seiner Veranlagung und Fähigkeit zu beschäftigen.

Wenn nach dem Willen des Führers der Kampf gegen die Erwerbslosigkeit ungeahnten Erfolg gebracht hat, so dürfen auch diese Volksgenossen, deren unverschuldete Notlage nicht ohne weiteres erkennbar ist, auf die Wiedereingliederung in den laufenden Arbeitsprozeß rechnen können.



Aufnahmen (3): Neumann, Berlin-Friedenau.

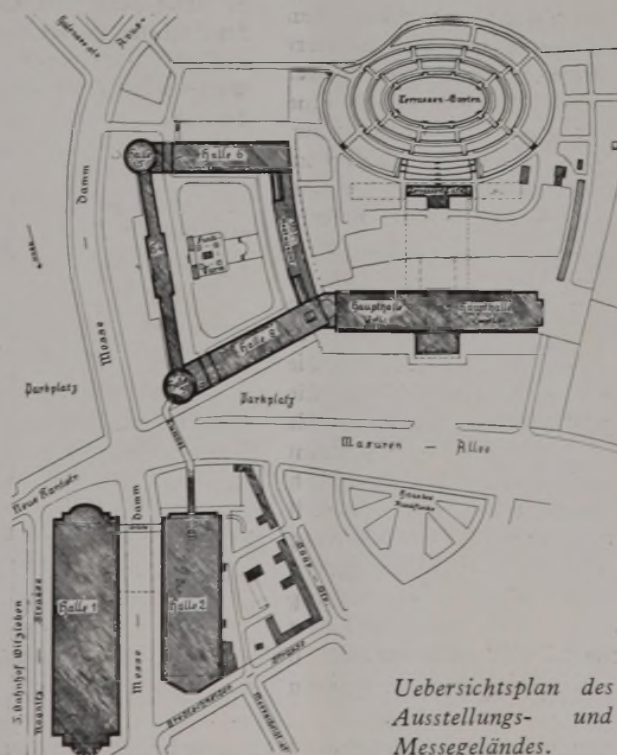
Die Messehallen am Funkturm zu Berlin.

In der Zeit, als die Städte von Mächten, die sich erwerbstüchtig vom Vordergrund zurückhielten, zur Konkurrenzsucht aufgepeitscht wurden, kam auch einmal ein Streit zwischen der Leipziger Messe und den noch schüchternen Anfängen der Berliner Messegesellschaft vor die Öffentlichkeit. Ihm wurde glücklicherweise als aussichtslos das Lebenslicht ausgeblasen. Das geschah durch den gewaltigen Geschäfts- und Verkehrsstrom, der fast mit der Kraft eines Sturmes immer mehr Menschen nach Berlin zog. Denn Berlin ist im ganzen eine gewaltige Industrieprovinz, die die Arbeiten und Erzeugnisse jeder Art der Fabrik und des Handwerks auf den Markt bringt. Damit werden die geschäftlichen Impulse der Reichshauptstadt außerordentlich verstärkt. Es war kein Wunder, daß die Bauten des Messegeländes sich immer mehr ausdehnten und Wandlungen durchmachten. Die Bebauung ist also eine notwendige Folge des Raumbedürfnisses geworden. Die Zahl der Messebesucher wuchs phantastisch.

Nun ist die letzte Hochform dieser Bebauung festgelegt. Die großen schnellwechselnden Ausstellungen mit ihrer instruktiven Vielfältigkeit wuchsen. Das Gelände nördlich der neuen Kantstraße (Verlängerung der Masurenallee) reichte nicht aus. Es kam, wie der Plan zeigt, innerhalb dieser Wandlungen einmal zur Straßen-Untertunnelung. Und als der große Brand am 19. August 1935 die Halle IV völlig zerstörte und selbst den Funkturm bedrohte, stellte sich heraus, daß der einstige Widerspruch des Dezernenten der Feuerpolizei gegenüber der Holzbauweise (ursprünglich von Prof.

Straumer) allzu berechtigt war. So verfiel denn fast alles der Spitzhacke, und danach entstand diese neue große Form.

Wer diesen Hallen einen eintägigen Besuch widmet, entdeckt, daß er nur die Hälfte gesehen hat. Die äußere Architektur enthält die neue Typik des sachlichen Ausstellungswesens, die fast industriell abgewickelt erscheint. Ihre Einzelbilder sind für den Besucher zufriedenstellend. Die großen Ausstellungen „Gebt mir vier Jahre Zeit“ und „Siebenhundert Jahre Berlin“, insbesondere der flächige große Barock- und Terrassengarten, wurden bewundert. Es gibt keine übersättigten Formen und keinen Streit darüber, was ist propagandistisch das beste? Wohl aber gibt es eine Lehre, inwiefern sich ein solches Ausstellungsgebilde mit der Tendenz zu einem nationalen Stile abzufinden sucht. Der deutsche Stein triumphiert. Aber dann gibt es noch eine andere Lehre, nämlich das Freudenanhängsel, wie gelegentlich Hochbetrieb erzeugt wird anlässlich der Ausstellung „Siebenhundert Jahre Berliner Geschichte“ mit dem großen Festplatz. Da gab es die Schau des Hunderttausend-Blütenballetts, den hundertfünfzig Tänzerinnen im Terrassengarten, mit historischen Aufzügen und Puppentheater, mit der Menageriekomik und Zirkus, mit Seilkünstlern und Marionetten und fahrenden Musikanten. Also dirigierte Schau-belustigung im größten Stile. So bleibt diese Architektur Rahmen für den industriellen Kern, aber zugleich Hintergrund für die Betriebslust großer Massen.



Uebersichtsplan des Ausstellungs- und Messegeländes.

NEUE VERORDNUNGEN UND ERLASSE

Achtung bei Holzkaufabschlüssen für 1937/38. Vom Reichsforstamt wird amtlich mitgeteilt: „Bei dem laufend starken Holzbedarf in den meisten Holzsorten schließen Kauflustige schon jetzt Verträge für den kommenden Einschlag im Wirtschaftsjahre 1937/38 ab. Vor derartigen Verträgen muß gewarnt werden. Es muß damit gerechnet werden, daß Kaufabmachungen, die mit den noch ergehenden Bestimmungen nicht in Einklang stehen, als rechtsunwirksam erklärt werden können. Wenn überhaupt derartige verfrühte Kaufverträge abgeschlossen werden, müßten sie mindestens einen vollgültigen Vorbehalt in bezug auf die kommenden preis- und marktregelnden Verordnungen enthalten, sonst liegen sie weder im Interesse des Verkäufers noch des Käufers.“

Fußbodenbelag aus Preßkork. Mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers wird angeordnet:

Fußbodenbelag aus Preßkork darf grundsätzlich nur in Stärken bis zu 6 mm hergestellt werden.

Für Verwendungszwecke, die eine stark erhöhte Beanspruchung (Kasernen, Turnhallen, Schulen, Lichtspieltheater, öffentliche Gebäude u. dgl.) bedingen, sind Stärken bis zu 7—10 mm zulässig.

Zwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden bestraft. Diese Anordnung ist sofort in Kraft getreten.

Baubehörden mitverantwortlich für geordnete Siedlung.

In Beantwortung verschiedener Anfragen weist der Reichs- und Preußische Arbeitsminister darauf hin, daß nach seiner Verordnung über die Regelung der Bebauung die baupolizeiliche Genehmigung für bauliche Anlagen, die außerhalb von Baugebieten oder, soweit solche nicht ausgewiesen sind, außerhalb eines im Zusammenhang gebauten Ortsteiles ausgeführt werden sollen, versagt werden soll, wenn ihre Ausführung der geordneten Entwicklung des Gemeindegebietes oder einer ordnungsmäßigen Bebauung zuwiderlaufen würde. Dies gilt namentlich für bauliche Anlagen, deren Ausführung unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen und andere Verkehrseinrichtungen, Versorgungsleitungen, Entwässerungsanlagen, Schulversorgung, Polizei- und Feuerschutz oder sonstige öffentliche Aufgaben erfordern, oder deren Benutzung besondere wirtschaftliche Schwierigkeiten für die Bewohner ergeben würde. Durch diese Vorschriften hat die baupolizeiliche Genehmigung gegenüber früher einen wesentlich erweiterten Inhalt erhalten. Für das Außengebiet der Gemeinden sind nunmehr auch die Baugenehmigungsbehörden mitverantwortlich dafür, daß die Besiedlung in geordnetem Rahmen verläuft. Die baupolizeiliche Genehmigung hat damit, soweit es sich um die Sicherung einer geordneten räumlichen Entwicklung des Gemeindegebietes handelt, den Vorrang vor der Ansiedlungsgenehmigung erhalten.

Landarbeiter-Wohnverhältnisse in den Grenzgebieten.

Für Deutschlands Ernährungsfreiheit ist das Vorhandensein brauchbarer Arbeitskräfte in der Landwirtschaft von größter Bedeutung. Dies ist aber nur gewährleistet, wenn für den Landarbeiter gesunder und ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht. Ministerpräsident Göring hat bedeutende Mittel für die Schaffung von Landarbeiterwohnungen zur Verfügung gestellt. Es geht aber auch darum, daß der vorhandene Raum in bewohnbarem Zustand erhalten oder für Wohnzwecke wieder nutzbar gemacht wird. Es ist deshalb eine Sondermaßnahme zur Besserung der Wohnverhältnisse der Landarbeiter eingeleitet, die eine Abwanderung landwirtschaftlicher Kräfte aus den östlichen Grenzgebieten verhindern soll. Für 1937 sind Mittel bereitgestellt worden, die für die Instandsetzung und Ausbesserung von Landarbeiterwohnungen Verwendung finden sollen. Als Grenzgebiete gelten die Provinzen Ostpreußen und Grenzmark Posen-Westpreußen, die östlichen Kreise der Provinz Brandenburg und des Regierungsbezirks Köslin, die Provinzen Ober- und Niederschlesien, die Amtshauptmannschaften an der Reichsgrenze des Landes Sachsen und die Bayerische Ostmark. Für die Gewährung von Reichszuschüssen sind Richtlinien ergangen. Die Arbeiten müssen bis 31. Dezember 1937 vollendet werden. Ein Zuschuß wird nur gewährt, wenn die Gesamtkosten mindestens 100 RM. betragen. Der Reichszuschuß beträgt grundsätzlich ein Fünftel der Gesamtkosten, soweit es nach der wirtschaftlichen Lage des Antragstellers gerechtfertigt erscheint, kann er jedoch bis auf 50 Proz. erhöht werden.

Planzeichen für die Raumordnung.

Die Reichsstelle für Raumordnung hat in Zusammenarbeit mit dem Reichsarbeitsminister Planzeichen für Raumordnung und Flächennutzung herausgegeben. Durch die Planzeichen soll eine einheitliche Darstellungsweise bei der Herstellung von Plänen für die Raumordnung und Flächennutzung im Reich,

im Land und in der Gemeinde erzielt werden. Die Planzeichen für Grenzen, Flächen und Leitungen sind auf 13 Tafeln festgelegt. Die Flächenzeichen sind nach Sachgebieten geordnet, wobei für jedes Sachgebiet eine Leitfarbe bestimmt wurde. Für die Darstellung der Flächen wird unterschieden zwischen Nutzungsflächen, Nutzungsflächen mit besonderer Zweckbestimmung, Störungsflächen und Schutzflächen.

Vertrauensarchitekten der DAF.

Der Leiter der Deutschen Arbeitsfront, Dr. Ley, hat durch Anordnung die Möglichkeit geschaffen, für die DAF tätige freie Architekten durch die Bezeichnung „Vertrauensarchitekt der DAF“ zu ehren. Die Architekten werden hierfür von den jeweiligen Amtsleitern vorgeschlagen und von Prof. Speer bestätigt, dem gleichzeitig für alle Bauvorhaben der DAF die fachliche und personelle Oberaufsicht übertragen ist.

Dreispannerwohnungen in Geschosßbauten.

Der Einbau von drei Wohnungen in jedem Geschosß an einem Treppenhaus (sog. „Dreispanner“) ist für mehrgeschossige Häuser nur zulässig, wenn das Gebäude nicht mehr als drei Wohnungsgeschosse enthält. Auch die Mittelwohnungen müssen ausreichend besonnt sein.

Der Reichsarbeitsminister teilt hierzu mit, daß die laufende Nr. 43 zunächst offen bleibt. Ferner wird an gleicher Stelle im „Reichsarbeitsblatt“ ein Beschluß des Reichsbürgerschaftsausschusses veröffentlicht, durch den die grundsätzliche Entscheidung Nr. 14 (Eigenkapital) neu gefaßt worden ist. Wir geben den Beschluß im Wortlaut wieder: (Best. Abschn. III Ziffer 1 Abs. 2, Erlaß vom 24. Oktober 1934 Ziffer 6.)

Die Entscheidung Nr. 14 enthält folgende Fassung: Als Nachweis des Eigenkapitals werden Guthabenbescheinigungen von Banken oder Sparkassen, Bescheinigungen von Gemeinden oder provinziellen Heimstätten, quittierte Rechnungen über gekaufte Materialien und Kreditzusagen, die durch andere Vermögenswerte gesichert sind, und ähnliche Unterlagen anerkannt. Ebenso können Eigenleistungen des Bauherrn im Rahmen des möglichen angerechnet werden. Wenn größere Eigenheimbauvorhaben durch einen einheitlichen Träger errichtet werden, so kann auf den vorherigen Nachweis der notwendigen Barmittel verzichtet werden, soweit sie durch die späteren Kaufpreisanzahlungen der Erwerber aufgebracht werden sollen. In solchen Fällen wird die Aushändigung der Bürgschaftsurkunden aber erst nach Verkauf und Auflassung der Häuser und nach der Bezahlung des Kaufpreises erfolgen. Auf Erfüllung dieser Forderungen kann verzichtet werden, wenn der Träger auch für den Fall, daß die Häuser wider Erwarten nicht veräußert werden, genügend kreditwürdig erscheint und das Eigenkapital vor Baubeginn auf andere Weise in der erforderlichen Höhe nachgewiesen hat.

Festsetzung der Einheitswerte.

Im Runderlaß des RFM vom 15. April 1937 sind Richtlinien über die Fortschreibung und Nachfeststellung von Einheitswerten zum Stichtag vom 1. Januar 1936 und 1. Januar 1937 enthalten. Wichtig ist besonders die Feststellung, daß bei diesen Neufestsetzungen nicht Rücksicht zu nehmen ist, daß der Grundbesitz im allgemeinen infolge des Aufstieges der deutschen Wirtschaft eine nicht unerhebliche Werterhöhung seit dem letzten Hauptfeststellungszeitpunkt erfahren hat.

Schulung der Bauwirtschaft über die neuen Baustoffe.

Der Geschäftsführer der Deutschen Gesellschaft für Bauwesen, Reichsbahndirektor a. D. Schenck, gibt bekannt, daß der Fachausschuß für Baustoffkunde dieser Gesellschaft Lehrgänge veranstaltet, die die neuzeitliche Verwendung alter und den richtigen Gebrauch neuer Baustoffe zum Gegenstand haben. Solche Lehrgänge werden im Laufe der nächsten Monate an verschiedenen Stellen Deutschlands abgehalten werden. Zur Teilnahme werden sowohl Beamte wie auch freiberuflich Tätige geladen. Nach dem ersten Lehrgang in Leipzig sind weitere Kurse für Süddeutschland, Westdeutschland, Berlin und Ostpreußen vorgesehen.

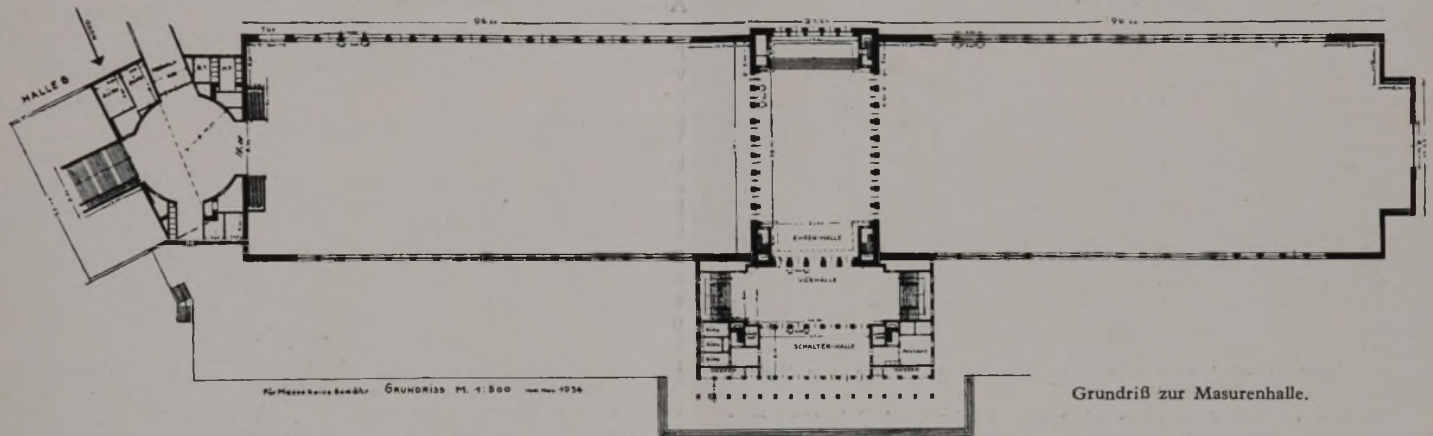
Auch vorläufige Baugenehmigung bedarf der Unbedenklichkeitsbescheinigung.

Der Reichsarbeitsminister weist in einem Erlaß darauf hin, daß die Bestimmungen über die Anzeigepflicht von Bauvorhaben auch für die Erteilung einer vorläufigen Baugenehmigung gelten, wie sie in einzelnen Ländern noch zulässig ist. Auch eine Ausschachtungsgenehmigung und die Genehmigung zum Beginn der Bauarbeiten vor Aushändigung des Bauscheines darf erst erteilt werden, wenn die Unbedenklichkeit des Bauvorhabens vom Arbeitsamt festgestellt ist.



Haupthalle an der Masurenallee.

Aufnahmen: (2) Scherl, (1) Atlantik.



Grundriß zur Masurenhalle.



Der gute Eindruck der in Pfeiler geteilten Steinarchitektur wird durch die naturwahren Steinfarben für die Besuchermassen geschmackserzieherisch betont.

Messenhallen am Funkturm in Berlin.

Städtebau in Theorie und Praxis.

Seine Anwendung in der Düsseldorfer Mustersiedlung.

Es ist etwas Eigenartiges um das Wesen des Städtebaues, auch er kann nicht schulmäßig erworben werden; dazu ist nötig: Heimat- und Gemeinschaftssinn, Rassenkunde, Technik, Kenntnis des Baurechtes, Anwendung wirtschaftlicher Bauweisen und Stoffe, ferner Wirtschafts- und Verkehrskunde und die rechte Auswirkung der Denkungsart, nämlich Berücksichtigung der Erfordernisse aller Kreise der Volksgenossen. Ein umfassendes Wissen ist also die Grundlage gesunder städtebaulicher Planung. Es kann nur echt deutsches Empfinden sein, Sinn für Natur und Landschaft, um im Sinne neuer Gedankenrichtung vorbildliche Anlagen zu schaffen.

Der Bebauungsplan ist der Ausgangspunkt für die Eigentümlichkeit des Städtebaues. Städtebau ist in diesem Sinne Stadtforschung und vergleichende Städtekunde. Die Frage der Auflockerung der Städte, also die Umwandlung von der Bevölkerungszusammenballung in vielstöckigen Miethäusern in weiträumige Wohnquartiere mit Luft, Licht, Sonne und unmittelbarer Naturverbindung ist eines der hauptsächlichsten Programmpunkte.

Die von den Großstädten für generelle Zwecke aufgestellten Bauzonenpläne mit einer Voraussicht über 20 Jahre waren bei der politischen Wende gewisse Hindernisse für Planungen in neuer Gedankenrichtung, wenn sie überlieferungsgemäß zu starr gehandhabt wurden. Die Berufung der Ablehnung eines Bauvorhabens ohne jede Berücksichtigung der wirtschaftlichen Seite auf das für alle Zwecke anlehnernde Haltung anzuwendende Fluchtliniengesetz und ohne jede Beweglichkeit in der Zonenabgrenzung, dessen kurzfristige Anwendung immer noch in rückständigen Köpfen verankert ist, war das größte Hindernis, das zu überwinden war. Die neue Richtung hat auch mit diesen Gepflogenheiten zum größten Teil aufgeräumt. Und das Ergebnis: es ist tatsächlich eine Mustersiedlung entstanden, und nicht nur dem Namen nach.

Es liegt Theorie und Praxis des Städtebaues in der Gesamtanlage, System des Ueberganges in nördlicher Richtung parallel dem Rheinufer von den städtischen Großbaublocks mit der Zusammenballung über die zweistöckigen vornehmen Villenbauten alter Schule hinweg und der trennenden Platzanlage zum eingeschossigen Bau in der heimatlichen Gemeinschaftssiedlung mit betont und überzeugend dörflichem Charakter und weiter nach größerem Zwischenraum zu der Reichsheimstättenmustersiedlung (Gustloff-Siedlung), ebenfalls im Flachbau mit ausgeprägtem Dorfcharakter (Dorfanger mit Brunnen und Linde).

Auch die wirtschaftliche Art der Fußsteigausbildung mit gepflasterten Rinnsteinen und die leichte, aber für den beschränkten Verkehr ausreichende Fahrdammbefestigung (gewalzter Schottergrund mit Kiesausgleich und Decke aus Teermakadam) hat etwas Dörfliches.

Künstler gebrauchen eine Flut von Licht und Schatten zur Belebung ihrer Schöpfungen. Aus diesem Gedanken heraus sind die herabgezogenen größeren Fensteröffnungen in den gemeinsamen Atelierräumen entstanden, da die niedrigen Geschosshöhen den Lichteinfall nach oben begrenzen. Die Eigenart dieser Öffnungen fällt zwar dem wissenden Beschauer auf, durch die geschickte Anordnung und Einfügung tritt aber keine Störung ein.

Düsseldorf ist Kunststadt. Dies war auch der Grund, daß der werdende und kommende Künstler als Jungeselle in der Gemeinschaftssiedlung eine gemeinschaftliche Arbeitsstätte gefunden hat. Ein einseitig offener und mit Naturplatten unregelmäßig gepflasterter Innenhof mit überhöhtem Säulengang (sichtbare Konstruktionen handwerklicher Kunst und Schönheit

der Baustoffe), Wasserbecken mit Brunnenplastik, Grünflächen und Baumgruppen bilden die anregende Umgebung. Die Einfachheit der Konstruktionen ist bewußt betont und von überzeugender Wirkung.

Im Sinne städtebaulichen Fortschrittes, d. h. im Gedanken der neugegebenen Richtung, hat diese Künstlersiedlung (es wohnen nicht allein Künstler dort, sondern Volksgenossen aus allen Ständen) tatsächlich die Bedeutung, um als Ausstellungsobjekt dienen zu können. Man muß als Beschauer nur diese Richtung, die die Wiedererweckung heimatlicher Empfindungen darstellt, verstehen lernen.

F. A. Knigge.



Aufnahmen: Wundshammer, Köln.

Arch.: Dr. Helmuth Hentrich, Düsseldorf.



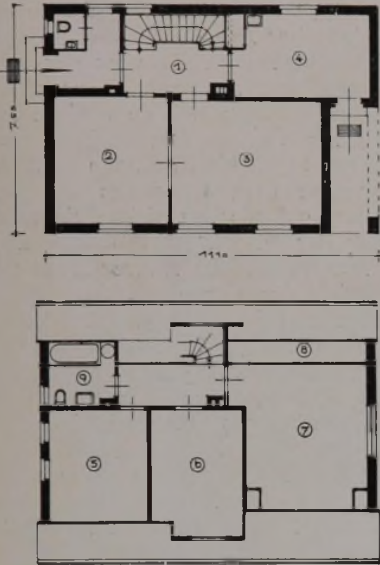
Architekten: Elmpt und Kreitlow, Düsseldorf.

Atelierhaus unten: Arch. Junghanns, Düsseldorf.



Weitere Häuser aus der Künstlersiedlung der Schlageterstadt.

Architekten:
Gebr. Quante, Düsseldorf.



- | | |
|----------------|-----------------|
| 1 Diele | 5, 6, 7 Schlaf- |
| 2 Herrenzimmer | zimmer |
| 3 Eßzimmer | 8 Abstellraum |
| 4 Küche | 9 Bad und WC |



Haus Houston-Stewart-Chamberlain-Str. 13.

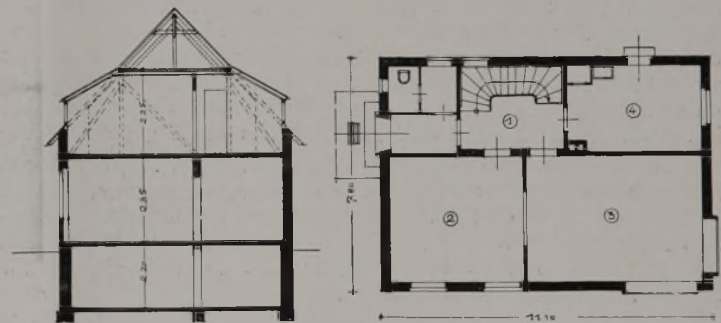
Aufnahmen: Ziegler, Düsseldorf.

Bei geringer Abwandlung im Grundriß wirkt jedes dieser Häuser bei aller Einfachheit doch in betonter Eigenart. Das obere Haus, im Dorfmittelpunkt gelegen und in freistehender Bebauung errichtet, erforderte bei ca. 560 cbm umbautem Raum 12 000 RM. Baukosten einschl. Etagenheizung und Honorar. Das Haus Scheubner-Richterstraße 1 hat, da es ohnehin am Walde liegt, an Stelle des überdachten Sitzplatzes mit Ausgang zum Garten ein größeres Wohnzimmer mit schönen Eck-Blumenfenstern. Baukosten: 14 000 RM. einschl. Heizung und Warmwasseranschlüsse. Straßenanschlüsse bei beiden 2 500—3 000 RM. Gartenanlagen 2 000—2 500 RM.



Haus Scheubner-Richterstr. 1.

Schon die wenigen Abbildungen aus der Künstlersiedlung zeigen die einfache und doch wirkungsvolle Lösung im Dorfcharakter. Bevorzugt und heimisch ist das durch Ueberstand und Ueberdeckungen wirtschaftliche Satteldach mit seinen verschiedenen reizvollen Dachaufbauten (Gemeinschaftsarbeit zahlreicher Architekten unter einheitlicher Leitung) und der Ausnutzung der Giebelseiten im Dachraum. Verbindend im Ge-



- | | |
|-----------------------|--------------|
| 1 Diele | 3 Wohnzimmer |
| 2 Herrenzimmer | 4 Küche |
| Dachgeschoß wie oben. | |

meinschaftssinn ist der hellfreundliche Anstrich aller äußeren Flächen und die einheitliche Durchführung der Einfriedigungen in übersichtlicher Höhe; ein besonderes Merkmal des Dorfcharakters! Sowohl von innen wie von außen ist das freundliche Bild gepflegter Gärten ungehemmt zu überblicken. In den Städten kämpfen die Baupflegeämter mit der gestaltenden Einfügung der Garagen, die noch immer zu wünschen übrigläßt. Hier ist der Garagenanbau eine Selbstverständlichkeit, eine organische Einfügung ohne Störung des Straßenbildes und Hauscharakters. Bei der Verschiedenartigkeit der Gliederungen, Dachaufbauten, Fenster, Läden, überdeckte Eingänge — ein oft, aber in Variationen wiederholtes Motiv — taucht keine Langeweile auf, immer gibt es nach wenigen Schritten ein neues Bild der Formung und grundrißmäßigen Anordnung und keine starre Formen der Fluchtlinienführung.

Schmiergelder für Vergebung eines Bauauftrages.

Im folgenden berichten wir unseren Lesern über den wesentlichen Gang und Inhalt eines Strafverfahrens, das in Düsseldorf auf unseren Strafantrag hin anhängig gemacht und durchgeführt wurde und in welchem wir als Nebenkläger zugelassen waren.

Im Jahre 1935 wurde von dem Gemeinnützigen Bauverein in Dormagen die Errichtung von 40 Eigenheimen ausgeschrieben. In diesem Gemeinnützigen Bauverein hatten sich 40 Volksgenossen zwecks billigerer Errichtung von Häusern zusammengeschlossen.

Für die Leitung und Planung des Bauvorhabens war der Angeklagte Arch. Leverentz aus Düsseldorf angestellt. Dieser hatte von Bauunternehmern in Dormagen ein gemeinschaftliches Angebot über die Errichtung der Eigenheime eingeholt, welches über 232958 RM. lautete. Leverentz trat dann im Anfang September 1935 an den Angeklagten Bauingenieur Bangert in Düsseldorf, dem Erfinder eines billigeren L.-Steines, mit dem Ansuchen heran, ob er nicht mit Hilfe des L.-Steines Einsparungen vornehmen könne. Dabei erklärte Leverentz dem Bangert, daß beide dabei etwas verdienen müßten. Bangert müßte ihm Geld geben, wenn er seinerseits durch Verwendung der L.-Steine verdiene. Für die Verwendung der L.-Steine verlangte Leverentz eine Entschädigung von 2000 RM. Bangert, welcher Einsicht in die anderen Angebote gehabt hatte, stellte hierauf ein Angebot über 195000 RM. unter Verwendung seiner Patentsteine auf, mit welchem Leverentz einverstanden war. Da Bangert wegen seiner Erwerbslosigkeit den Auftrag selbst nicht ausführen konnte, gab er im Einverständnis mit Leverentz den Auftrag an den mitangeklagten Baumeister Lürkens aus Krefeld weiter, der seine Bereitwilligkeit in einem Telegramm an Leverentz mitteilte. Vorher hatte Bangert dem Lürkens erklärt, daß Leverentz für die Verwendung der L.-Steine eine Entschädigung von 2000 RM. verlange und Lürkens diese für die Erteilung des Auftrages zahlen müsse, da er selbst kein Geld habe. Lürkens sagte vor Uebernahme des Auftrages die Zahlung der 2000 RM. an Leverentz zu, welcher darauf teilweise von Lürkens, teilweise durch Bangert 1800 RM. erhielt. Vor Vergebung des Auftrages hatte Bangert sich auch an den Zeugen Müller, den Vertreter der Fabrik, welche die Patentsteine herstellte, gewandt zwecks Hergabe von 2000 RM. und 130 RM. Fahrtkosten für eine Reise nach Berlin für Leverentz. Der Zeuge hatte das Ansinnen, da es sich ersichtlich um Schmiergelder handelte, abgelehnt, worauf Bangert erklärte, er müsse das Geld anderweitig beschaffen, da er unter allen Umständen das Geschäft machen wollte. Später hörte dann der Zeuge, daß Lürkens das Geld gegeben hatte.

In der Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht gab Lürkens die Hergabe der 1800 RM. an Leverentz zu, erklärte jedoch, er habe erst nach Auftragserteilung davon erfahren, daß Bangert sich verpflichtet habe, 2000 RM. an Leverentz zu zahlen und daß diese 2000 RM. für die Verwendung der L.-Steine versprochen worden seien.

Der Angeklagte Bangert, der im Vorverfahren den Sachverhalt unumwunden zugegeben und erklärt hatte, daß die 2000 RM. für die Erteilung des Auftrages an Leverentz gezahlt worden seien, ließ sich in der Hauptverhandlung dahin aus, daß das Geld als Entgelt für von Leverentz an ihn zu liefernde Zeichnungen bestimmt gewesen sei. Der Lürkens habe das Geld darum unmittelbar an Leverentz bezahlt.

Auch Leverentz bestritt, daß die Zahlung der 2000 RM. Schmiergelder gewesen seien und etwas mit der Auftragserteilung zu tun gehabt hätten. Er gab ebenfalls an, daß das Geld als Entschädigung für gelieferte Zeichnungen gedacht gewesen sei, die er auch tatsächlich geliefert habe und worüber er Rechnungen ausgestellt habe.

Das Schöffengericht hielt jedoch die Schuld der Angeklagten für erwiesen, stellte aber das Verfahren gegen Lürkens und Bangert auf Grund der Amnestie vom 23. April 1936 ein, da keiner der beiden einen Nutzen gehabt habe; der Angeklagte Leverentz wurde zu 1200 RM. Geldstrafe verurteilt. Die Staatsanwaltschaft sowohl wie der Angeklagte Leverentz legten gegen dieses Urteil des Schöffengerichtes Berufung ein. Die Staatsanwaltschaft begründete ihre Berufung damit, daß mit Rücksicht auf die Schädigung der redlichen Gewerbetreibenden bei sämt-

lichen Angeklagten eine Gefängnisstrafe über einen Monat angebracht sei.

In der Berufungsverhandlung am 21. Juni 1937 vor der Großen Strafkammer des Landgerichtes Düsseldorf wurden die gleichen tatsächlichen und rechtlichen Feststellungen getroffen wie in erster Instanz. Die Strafkammer stellte fest, daß sich sämtliche Angeklagte eines Vergehens nach § 12 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb schuldig gemacht hatten. Insbesondere wurde der von den Angeklagten erhobene Einwand, daß Leverentz nicht Angestellter eines geschäftlichen Betriebes gewesen sei und demgemäß die Strafbestimmung des § 12 UWG nicht zur Anwendung kommen könne, als nicht stichhaltig angesehen. Als geschäftlicher Betrieb ist ein auf eine gewisse Dauer berechnetes Unternehmen zum Zweck der Erzielung von Einnahmen zu betrachten. Es kann daher nicht zweifelhaft sein, daß diese Voraussetzung bei dem Gemeinnützigen Bauverein zur Errichtung von 40 Eigenheimen gegeben ist, da er für 40 Leute längere Zeit hindurch alle Schritte zum wiederholten Male unternehmen muß, welche bis zur Erstellung jedes einzelnen Hauses erforderlich sind. Die Einnahme besteht in der Schaffung der Möglichkeit, billiger und bequemer durch gemeinsame Betreibung der Bauvorhaben zu wohnen. Bei dem Geschäftsbetrieb des Gemeinnützigen Bauvereins handelt es sich daher um eine fortgesetzte, auf die Erzielung von Einnahmen gerichtete Tätigkeit. Unerheblich ist es weiterhin, ob der Angeklagte Leverentz einen rechtlichen Einfluß auf die Vergebung des Auftrages gehabt hat oder ob diese in den Händen des Vorsitzenden des Bauvereins gelegen hat und ob bei diesem Leverentz einen Druck auf die Vergebung des Auftrages ausgeübt hat. Denn für die Vollendung des Verstoßes aus § 12 UWG ist es ohne Belang, ob gar eine Bevorzugung in Wirklichkeit verschafft ist und verschafft werden konnte. Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ist auf seiten des Bestechenden lediglich die Absicht der Erlangung einer Bevorzugung, auf seiten des Bestochenen lediglich die Absicht einer Verschaffung einer Bevorzugung im Wettbewerb erforderlich. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß das Versprechen und Annehmen der Schmiergelder in der Absicht geschehen ist, andere Wettbewerber auszuschließen und den Angeklagten Lürkens zu bevorzugen. Selbstverständlich ist es als unlauter zu bezeichnen, wenn der Angeklagte Leverentz neben seiner sonstigen Vergütung — er erhielt für den Bauauftrag ein Honorar von 12000 RM.! — obendrein Schmiergelder annimmt. Der Angeklagte Leverentz wurde auch in zweiter Instanz wegen Vergehens gegen § 12, II UWG verurteilt, und zwar erhielt er diesmal eine Geldstrafe von 2000 RM. Ueberdies wurde der von Lürkens empfangene Schmiergeldbetrag in Höhe von 1800 RM. dem Reich für verfallen erklärt. Die Erhöhung der Strafe wurde ausdrücklich damit begründet, daß Leverentz in skrupelloser Weise seine Stellung ausgenutzt und die örtlichen Gewerbetreibenden erheblich geschädigt hat. Gegenüber den beiden anderen Angeklagten hat auch das Berufungsgericht von der Verhängung einer Freiheitsstrafe abgesehen, da sie der Versuchung bei einer günstigen Gelegenheit unterlegen sind. Es blieb also für sie bei der Einstellung des Verfahrens auf Grund des Straffreiheitsgesetzes vom 23. April 1936, da eine höhere Strafe als ein Monat Gefängnis nicht zu erwarten gewesen wäre.

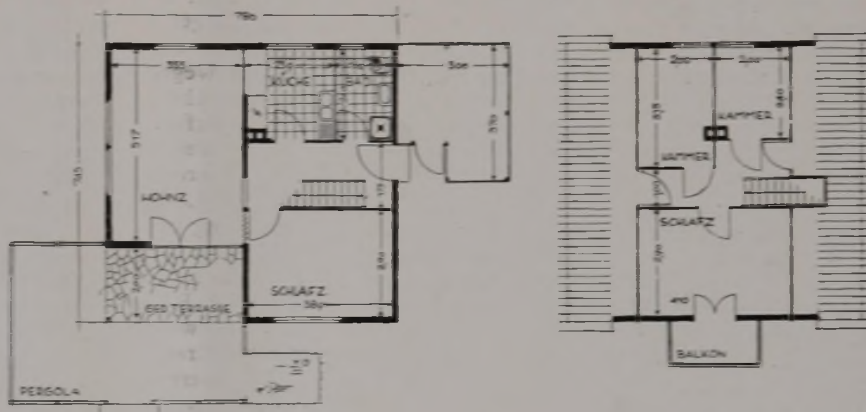
Wenn es auch zu begrüßen ist, daß das Berufungsgericht wenigstens im Falle des Angeklagten Leverentz zur Verhängung einer höheren Geldstrafe geschritten ist, so müssen wir es doch angesichts der gesamten Sachlage bedauern, daß es im vorliegenden Falle nicht den Anträgen der Staatsanwaltschaft sowie den Anträgen des die Nebenklage wahrnehmenden Rechtsvertreters entsprochen hat. Sowohl die Staatsanwaltschaft als auch der Verein hatten in der Erkenntnis, daß gegen die besonders im Baugewerbe ständig zunehmenden Bestechungsfälle mit strengen Maßnahmen eingeschritten werden müsse, um ein Umsichgreifen des Schmiergelderunwesens von Anbeginn zu unterbinden und zweifelhafte Elemente in dem für die Allgemeinwirtschaft so wichtigen Baugewerbe abzuschrecken, gegen Leverentz eine Gefängnisstrafe von 5 Monaten und gegen Bangert und Lürkens eine solche von 3 bzw. 2 Monaten beantragt.

Zwei Sommerhäuser.

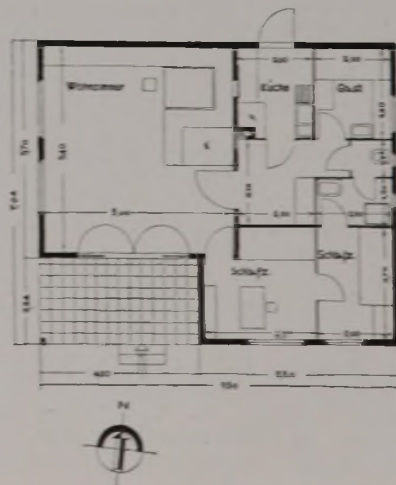
Architekten: Hopp u. Lukas,
Königsberg.



Aufnahmen: Brachert.



Zwei Sommerhäuser, nahe am Wald und See, zum sonnenlichten Wiesenraum offen. Die flach geneigte Bauweise bietet den Seewinden guten Schutz. Ebenso die solide Bauart: Ausgemauertes Fachwerk, außen mit einer Lage teerfreier Pappe, darüber gefederte Schalung mit Wassernase. Innen Holzskelettwände, 10—6 cm stark, nach Belastung beiderseitig mit Holzfaserplatten bekleidet. Dach doppellagig. Unterkellert. Umbauter Raum 230 bzw. 250 cbm. Baukosten ca. 6000 bzw. 9000 RM.



Unmittelbar am üppigen Blumengarten der schöne Sitzplatz am Hause. Er verbindet in einfacher Weise mit den Wohn- und Schlafräumen. Die Einrichtung ist einfach, aber geschmackvoll: Wohnräume kieferne Dielenfußboden; Flur, Küche und Waschraum mit rot gefärbten Zementestrich; überdachter Vorplatz mit Natursteinplatten. Glatte Sperrholztüren, im Holzton lasiert. Beleuchtung elektrisch, Heizung mit Kachelofen und Kohlenherd, Wasserleitung, Warmwasserbereitung.

Eigenheimbau auf der Leipziger Baumesse.

Lehren und Grundrißmängel.

Es war ein guter Gedanke, neben den bestehenden Musteranlagen „Volkwohnungs- und Siedlerhaus“ (s. „Bauhütte“ 1936, Nr. 9) ein Einfamilienhaus für eine kinderreiche Familie aus deutschen Baustoffen in raum- und eisensparenden Konstruktionen zu errichten.

Gewisse Kulturgrößen, die hinsichtlich der Erhaltung gesunden Volkstums nicht unterschritten werden sollten, müssen als festliegende Grundlagen der Planung geläufig werden. Das sollte aber nicht dazu führen, ein Mindestmaß an Raumabmessungen zur Schau zu stellen und die wohn- und bautechnischen Forderungen zu vernachlässigen. Ausstellungs-Musterhäuser sollten bezüglich Wohnkultur bei aller Einfachheit der Ausführung und Ausstattung eigentlich das zeigen, was für jeden Volksgenossen in Zukunft erstrebt werden soll.

Der unerwartete Zustrom der Besucher bei den früheren Messen galt nicht allein den Werkstoffen und dem Fortschritt der Bautechnik, sondern auch der Raumgestaltung, der Raumordnung und der Wohnlichkeit. Also nicht nur der Architekt, sondern auch die Hausfrau suchte Anregungen.

Das Haus ist offensichtlich für eine Familie bis zu 5 Kindern zugeschnitten, also für 7 Personen aufnahmefähig. An diesem Grundriß ist viel herumgeändert worden. Die Räume im Erdgeschoß sind bei deartig großer Familie zweckentsprechend angeordnet. Die übersichtliche Lage der Küche zum Hauseingang und zur Wohn- und Esstische mit Durchreiche erspart der Hausfrau Wege und Arbeit. Die geräumige Wohndiele bildet bei der großen Kinderzahl den gewöhnlichen Aufenthaltsraum, hat unmittelbare Naturverbindung durch die Tür zur kleinen Terrasse und zum Garten. Bezweifelt wird bei Ofenheizung und bei den größeren Fenster- und Türflächen die ausreichende Erwärmung der Diele, da ein Teil der Wärme über die offene Treppe in das Obergeschoß abströmt. Die Treppe müßte also zweckmäßig verkleidet und mit einer Tür versehen werden. Vorraum, Nebenräume und Treppe sind zweckmäßig eingebaut.

Das Schlafzimmer hat seinen Bewohnern mindestens ein Drittel ihres Lebens durchgehend Aufenthalt zu bieten, während alle übrigen Räume nur im Wechsel benutzt werden. Es soll eine Durchlüftungsmöglichkeit bestehen, die in kurzer Zeit die gesamte verbrauchte Luft auch aus den Ecken und Winkeln entfernen kann, dabei ist anzustreben, daß die Betten von dem Luftstrom unmittelbar bestrichen werden. Diese Durchlüftung ist in den Obergeschoßräumen nicht vollkommen. Die Wahl des Steil-Walmdaches mit Kniestock hat zwar die Raumteilung erleichtert, doch bildet die Dachschräge bei der größeren Zahl der Räume ein wesentliches Hindernis. Dies ist besonders bei der gequälten Einfügung des Elternschlafzimmers sichtbar. Die Betten, mit dem Kopf in einer Nische angeordnet, sind seitlich mit festeingebauten Nachtschränken verbunden, die nur beschränkt zu benutzen sind, links durch die Dachschräge, rechts durch die Trennwand gehemmt. Die Eckstiele unter den Gratsparren sind durch eingebaute Schränke unsichtbar geworden und damit eine Begradigung und eine bessere Wohnbarkeit erreicht. Die Verwendung dieser Schränke für Garderobeunterbringung ist aber nur im Kinderzimmer möglich, da die Schranktiefen und -höhen für die Eltern kaum ausreichen. Einige Schränke sind nicht belichtet, das Kinderbett hindert die Schrankbenutzung. Die Schrankkammer ist als solche nur im großen Raumteil zu verwerten, im kleinen Teil macht die Dachschräge die Aufstellung von normalen Schränken unmöglich. Bei den zahlreichen Ecken und Winkeln ist die Reinigung der Räume eine Qual für die Hausfrau.

Bei 7 Personen sind große Wäschevorräte notwendig. Es muß also besonders bei kleinen Kindern ständige Reinigungs- und Trocknungsmöglichkeit vorhanden sein. Vorerst ist festzustellen, daß eine Waschküche gänzlich fehlt, die, nachträglich im Kellergeschoß eingerichtet, vollkommen unzureichend

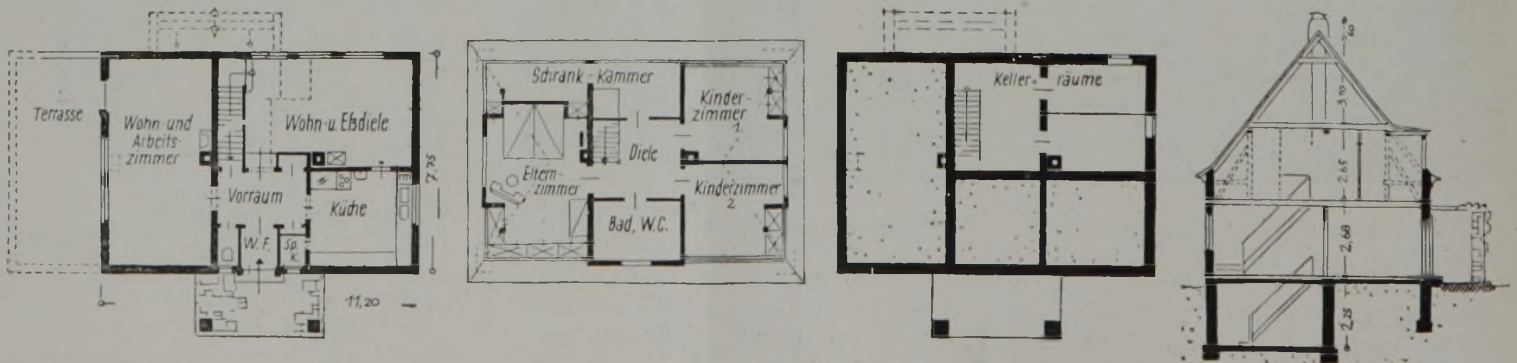
sein würde, da letzteres bis zur Deckenhöhe im Erdboden eingesenkt ist und ihm Tageslicht und Lüftung fehlt. Der spitzwinklige Dachraum ist in den Abmessungen reichlich beschränkt ausgefallen. Die Hausfrau hat also verzweifelte Lagen zu überwinden, besonders, bei kleinen Kindern. Mit geringen Mitteln war eine erweiterte Unterkellerung der beiden vorderen Räume (Tieferführung der Wände um etwa 1 m und Herstellung der Kellersohle) mit Einbau einer Waschküche möglich. Statisch und bodentechnisch ist auch die gleiche Höhenlage der Fundamente für die Standsicherheit des Gebäudes vorzuziehen, wie neueste Forschungen in der Bodenmechanik und -dynamik ergeben haben.

Warum das Kellergeschoß vollständig im Erdboden versenkt worden ist, bleibt unerklärlich, denn eine Hebung des Gebäudes um Kellerfensterhöhe verursacht nur geringe Mehrkosten. Außerdem wird die Hebung des Gebäudes das Mißverhältnis, das durch die übergroßen Steildachflächen in der äußeren Form entstanden ist, beseitigt. Auch in der Stettiner Stadtrandsiedlung wurden die Kellergeschosse vollkommen eingesenkt, mit dem Ergebnis, daß die Räume dumpf und feucht geblieben sind, weil zu der Umsetzung des Mörtels die erforderliche Frischluft fehlt, weil die Feuchte nicht entweichen kann und weil auch die Außenflächen innerhalb des Erdringes und die Kellersohle mangelhaft isoliert wurden, denn bei jedem Niederschlag dringt das Wasser in die Kellerräume. Als weitere Auswirkung hat sich Ungeziefer (schwarze Käfer und Schwaben) eingenistet und Schimmelbildung ergeben.

Das Kellergeschoß des Leipziger Musterhauses ist in Normal-Vollziegelmauerwerk, die Außenwände 38 cm stark, die Erdgeschoß-Außenwände 27 cm stark in Hohlblockziegeln, wie bei den vorjährigen Anlagen ausgeführt. Im Dachgeschoß sind die Trennwände aus verschiedenen Leichtbauplatten hergestellt. Ein Gebäudesockel aus gebranntem Material, Pfeiler in Natursteinen, leicht getönter Naturkatzputz der Flächen und die Falzzieldeckung der Dachflächen bilden die äußere Hülle des Gebäudes. Dachrinnen, Fallrohre und Fenstersohlbänke sind in dem bewährten Asbestzement hergestellt. Die Kellersohle zeigt Beton Ausführung. Im Rahmen der neu erlassenen Vorschriften ist die Kellerdecke in Beton in verschiedenen eisensparenden Konstruktionen (Mauerbogen, bewehrte Betonbalken, geringste Trägerprofile, Zementdielen) ausgeführt. Bei der normalen Holzbalkendecke (auch hier hätten Halbhohlbalken mit Kreuzverstrebungen und Glaswollefüllung genügt) über dem Erdgeschoß sind für die Zwischendecken Leichtbauplatten verschiedener Art und auch verschiedene Füllstoffe verwendet, von denen sich die leichte und vorzüglich dämmende Glaswolle in der Praxis bewährt hat. Die inneren Wandflächen mit teilweisen Sockelflächen sind in verschiedenen Motiven und Techniken gestrichen und tapeziert, die Sockelflächen in keramischem Material und in Kunststoffen bekleidet. Gips in seinen verschiedenen Arten ist als Werkstoff für Fußböden, Decken und Wände verwertet. Türen und Fenster wurden unter Ausschaltung von eisernen Zargen und Rahmen eingebaut, gestrichen und gebeizt. Die Beschläge bestehen aus Leichtmetall und Kunstpreßstoffen. Die Versorgungsleistungen für Gas, Wasser und Strom zeigen die Verwendung von Porzellan, Aluminium, Glas, Mipolam, Asbestzement und Zellstoff.

Küche und Bad sind sowohl mit Gas- als auch mit elektrischen Einrichtungen ausgestattet. Die Beheizung geschieht durch Kachelöfen in verschiedenen Formen: Einzel-, Mehrzimmer- und Kachelofen-Zentralheizung. Die Räume werden mit Einrichtung, sanitäre Gegenstände, Möbel, Beleuchtungskörper und Vorhänge aus Zellwolle, Kunstpreßstoff u. a., gezeigt.

Das Einfamilienhaus wird gleich den anderen Musterhäusern bestehen bleiben. Eine Besichtigung ist also auch nach der Messe möglich.



Grundrisse und Schnitt zum Musterhaus.

Dacheindeckung mit Glaswatte.

Von der früher üblichen Dichtung mit Strohdoggen bei Hohlziegeldächern ging man infolge polizeilicher Vorschriften wegen der Feuergefährlichkeit der Dichtungsstoffe ab, und so wurde nach Versuchen der Verstrich der Fugen mit Mörtel zur Gewohnheit im Dachdeckerhandwerk. Der Mörtelverstrich nimmt dem Ziegeldach aber das lockere, schuppenartige Gefüge und gibt der Dachhaut eine unerwünschte Starrheit. Die Dachdeckung hat dauernde Bewegungen durch Arbeiten des Dachholzwerkes, durch Winddruck, durch Temperaturschwankungen und durch dauernde Verkehrserschütterungen und ihre Folgen aufzunehmen.

Durch diese Bewegungen und Erschütterungen wird Mörtel rissig und bröckelt aus den Fugen; die Dacheindeckung verliert allmählich ihre Dichtigkeit, und als Begleiterscheinung zeigt sich immer eine Verschmutzung und Verrußung des Dachbodens. Nach Niederschlägen ist der rissige Mörtel stets durchfeuchtet. Der Frost zerstört die letzte Haftung und Dichtung. Häufiges Ausbessern ist die Folge dieser Mängel des Mörtelverstriches. Nachteilig ist aber auch, daß bei den Ausbesserungen größere Flächen im Verstrich zerstört werden. Bei verkleideten und verputzten Dachschrägen kann der schadhafte Verstrich niemals erneuert werden. Zementhaarkalkmörtel greift außerdem die Zinkkehlen und Metaldichtungen an. Den Nachteilen des Mörtelverstriches suchte man durch bessere technische Durchbildung der Ziegel zu begegnen. Die Entwicklung führte zum Falzziegel, der mit zwei oder drei Falzen an den Kopf- und Längsfugen genügende Dichtigkeit gewährleisten sollte. In der Praxis zeigte sich aber, daß eine sichere Dichtung gegen Schnee, Flugasche, Flugfeuer und Regen bei Windanfall doch nicht gegeben war. Bei Falzziegeldeckung wird daher ein Verstreichen der Kopffugen immer noch durchgeführt.

Um die Beweglichkeit, Nachgiebigkeit und Elastizität der Dachdeckung, die für die Dichte und Haltbarkeit von ausschlaggebender Bedeutung sind, wieder zu erreichen, steht uns heute ein neuer Dichtungstoff, die Glaswatte, zur Verfügung. Glaswatte ist ein Erzeugnis aus reinem Glas, also aus nichtorganischen Grundstoffen und daher chemisch völlig unwirksam. Sie ist wetterbeständig, saugt kein Wasser auf und fault nicht. Für die Feuersicherheit der Gebäude ist die Unverbrennbarkeit der Dichtung von besonderer Bedeutung. Die Glaswatte ist schmiegsam und paßt sich allen Falzen gut an; ein mit diesem Stoff eingedecktes Dach ist schnee-, ruß- und staubdicht.

Bei Falzziegeln genügt im allgemeinen die Dichtung der Kopffugen (Abb. 1). Der ungefähr 3,5 cm breite und für drei nebeneinanderliegende Ziegel passende Glaswattestreifen wird so in die Kopffalze eingelegt, daß er innen noch eben sichtbar wird. Bei tiefer gewölbten Falzziegeln und bei Hohlfalzziegeln wird neben der Kopffugendichtung auch eine Dichtung der Längsfugen erforderlich, die durch Einlegen von passend zugeschnittenen Glaswattestreifen in die Seitenfalze erreicht wird.

Da Glaswatte auch ein vorzüglicher Dämmstoff gegen Hitze, Kälte und Schall ist, so kann durch Vollunterdeckung der Dachziegel mit Glaswattetafeln neben der Fugendichtung eine gute Dämmwirkung erzielt werden (Abb. 2). Diese Glaswattetafeln sind

Abb. 2. Dichtung und Vollunterdeckung mit Glaswattetafeln bei Falz- und Hohlfalzziegeln.

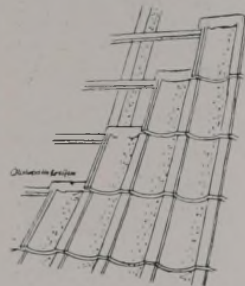
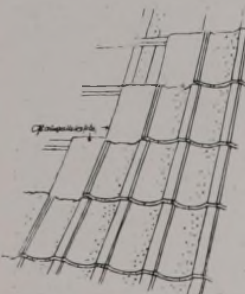


Abb. 1. Dichtung mit Glaswattestreifen bei Falzziegeln.



auf eine Größe zugeschnitten, daß sie für drei Ziegelreihen nebeneinander in aufrechter Deckung passen. Bei Eindeckung werden sie oben mit Oberkante der Latte bündig gelegt, und unten erhalten sie Auflage auf den Kopffalzen der Ziegel. Die Platten können ohne jede Befestigung bleiben, da sie durch die Ziegel unverrückbar festgelegt sind. Infolge des geringen Eigengewichtes tragen sich die Platten auf die Lattenentfernung selbst, so daß sie auch keine Stützung durch Federn, Klammern od. dgl. benötigen. Auch bei allen Arten der Biberschwanzeindeckung ist die Fugendichtung und Unterdeckung mit Glaswatte anzuwenden. Bei Hohlziegeln oder S-Pfannen ist eine Eindeckung mit Streifen nicht anwendbar. Hierzu sind vielmehr besondere dreieckig zugeschnittene Glaswattedoggen erforder-

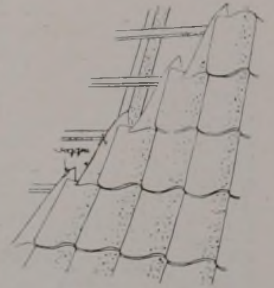


Abb. 3.
Dichtung und Vollunterdeckung mit Glaswattedoggen bei Hohlziegeln.

lich (Abb. 3). Die Spitze oben wird so umgebogen, daß sie unter die Krempe des danebenliegenden Ziegels zu liegen kommt und von dieser festgehalten wird. Die Glaswattedoggen bilden wie die Vollunterdeckungsplatten eine vollkommen geschlossene Dämmschicht unter den Hohlziegeln.

Das Verlegen der Streifen, Platten und Doggen geschieht gleichzeitig mit dem Eindecken der Ziegel und erfordert kaum Arbeitszeit mehr. Der früher notwendige zweite Arbeitsgang des Verstreichens der Fugen mit Mörtel ist aber als Zeitgewinn zu verbuchen.

* * *

Die Kosten für die Fugendichtung und Vollunterdeckung mit Glaswatte bleiben auch für kleine Bauten wirtschaftlich, wie die nachstehende, vergleichende Preisermittlung zeigt:

1. Falzziegeldach mit Mörtelverstrich.	
15 Stück Falzziegel, Stück 0,12 RM.	1,80 RM.
3 m Dachlatten, Meter 0,09 RM.	0,27 RM.
Drahtstifte und Klammern.....	0,10 RM.
Eindecken und Unterstreichen, 1/2 Dachdeckerstd.,	
Std. 1,60 RM.	0,80 RM.
Mörtel.....	0,08 RM.
1 qm fertig gedeckte Dachfläche	3,05 RM.
2. Falzziegeldach mit Glaswattedichtung der Kopffugen.	
15 Stück Falzziegel, Stück 0,12 RM.	1,80 RM.
3 m Dachlatten, Meter 0,09 RM.	0,27 RM.
Drahtstifte und Klammern.....	0,10 RM.
Eindecken 1/3 Dachdeckerstd., Std. 1,60 RM. ..	0,53 RM.
3 m Glaswattestreifen	0,20 RM.
1 qm fertig gedeckte Dachfläche	2,90 RM.
Mehrkosten der Kopffugendichtung bei Falzziegeln keine, sondern Minderkosten etwa	
	0,15 RM.
Mehrkosten der Unterdeckung bei Falzziegeln etwa	
	1,47 RM.
Mehrkosten der Kopf- und Seitenfugendichtung bei Hohlfalzziegeln etwa	
	0,13 RM.
Mehrkosten der Unterdeckung bei Hohlziegeln (Pfannen).....	
	1,21 RM.

Die Preise für Glaswatte, die der Berechnung zugrunde liegen, gelten im ganzen Reich für Lieferung frei Reichsbahnstation, so daß auch für entfernt liegende Verwendungsgebiete gleiche günstige Voraussetzungen für den Verbrauch von Glaswatte gegeben sind.

Arch. E. Marchand.

BAUTECHNIK UND ARBEITSVERFAHREN

Kiefernholz, ast- und splintfrei.

Immer noch wird in Ausschreibungen und Lieferungsbedingungen gedankenlos für Fußböden, Fensterrahmen usw. aus Kiefernholz ast- und splintfreies Holz vorgeschrieben. Auch für Türen, Wandverkleidungen wird Astfreiheit vorgeschrieben. Daß solche Forderungen eine Verschleuderung von Volksvermögen bedeuten, kommt den wenigsten in den Sinn. Es gibt noch Baufachleute, die sich für besonders fortschrittlich und schönheitsempfindend halten, wenn sie diese Vorschrift eintragen. Die natürliche Maserung und Farbe ist bei ihnen offenbar ein Schönheitsfehler, sonst würde man nicht solche Ausführung sehen, wie im Gerichtsgebäude Berlin-Moabit, wo die schöne kieferne Wandtäfelung mit einer verschandelnden graugrünen Beize behandelt worden ist, oder wie in einem Berliner Industrieunternehmen, das in seinen neuhergerichteten Arbeiteraufenthaltsräumen die Holztafelung und die Kleiderschränke mit grauer Oelfarbe behandelt hat. Der deutsche Wald liefert Hölzer, deren natürliche Flächenwirkung in nichts den fremden Hölzern nachsteht.

Man schneide Bretter aus deutscher Ziebel, Heidekiefer oder aus Wipfelholz von märkischer Kiefer und hat die schöne Flächenwirkung deutschen Wachstums. Bei geringen Schönheitsfehlern kann eine leichte Lasierung die Wirkung erhöhen. Selbstverständlich wird man solches Holz nicht mit Hochglanzpolitur versehen; beim Hobeln muß auf die Aeste Bedacht genommen werden.

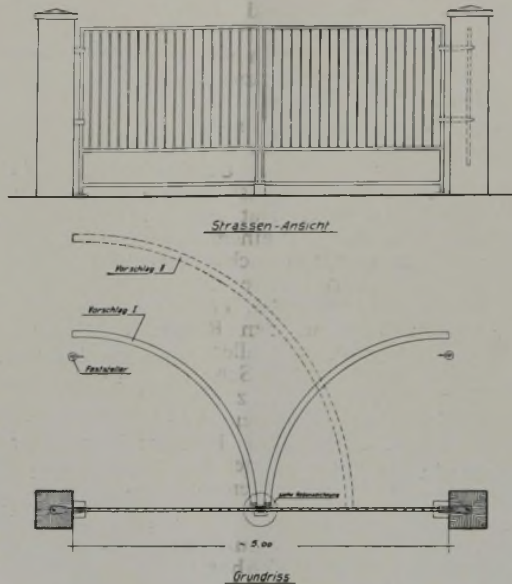
Eine kleine Abschweifung sei erlaubt: „Echt Zedern“, ein sinnlos nachgeredetes Wort. Ich glaube, daß kaum einer, der es gebraucht, weiß, wie Zedernholz aussieht. Die meisten werden an die sogenannte Bleistiftzeder, eine Wacholderart, oder an die Zigarrenkistenzeder, eine Mahagoniart, denken und kombinieren das dann mit der Erinnerung von den „Zedern des Libanon“. Es mag sein, daß für ein waldloses Land, wie es Palästina zur Zeit des Händlerkönigs Salomo war, ein Zedernstamm ungewöhnlich wertvoll war. Tatsächlich ist das Holz dem der Lärche außerordentlich ähnlich, und wem es daran gelegen ist, so auszusehen, als ob er „mit Zedern getäfelt sei“, der braucht sich nur an die deutsche Gebirgslärche zu halten.

Es ist eine Kulturverirrung, die Schönheiten unserer heimischen Hölzer gering zu achten und ihre Maserung mit Tünchen zu verkleben oder mit einer künstlichen Maserung zur Vortäuschung von Edelhölzern zu verdecken. Dr. Dr.-Ing. Moll.

Bodenrollen für Einfahrtstore.

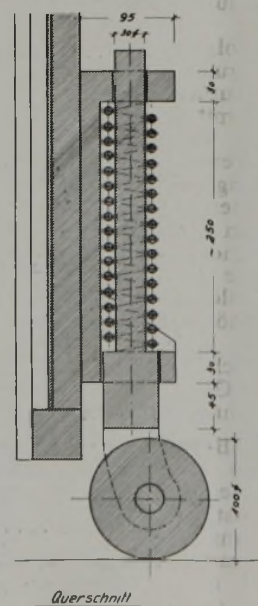
Mit der Ausbreitung des Verkehrs entwickeln sich die Abmessungen der Personen- und Lastkraftwagen. Die Einfahrtstore müssen deshalb in größerer Breite ausgeführt werden. Breitere Einfahrtstore werden bedingt durch größere Wagenlänge und weiteren Achsenabstand. Je größer der Abstand von Vorder- und Hinterachse wird, je mehr erweitert sich der Einfahrts-Radius. Dieses wirkt sich besonders hindernd aus, wenn die Straße geringere Breite und einen starken Verkehr aufzuweisen hat. Da diese Beschränkungen meistens unabänderlich sind, ist

bei Gestaltung einer sicheren Einfahrt die Anordnung von Toren mit mindestens 5 m Breite erforderlich. Mit der zunehmenden Größe der Tore erhöht sich das Gewicht derselben, und die oberen Torpfeiler bedürfen schon einer besonderen Güte und Größe, Verspannung und Bewehrung, um die Zugkraft des oberen Torstützklobens ohne Ausweichung aufnehmen zu können. Geborstene Pfeiler und schiefhängende, wenn nicht sogar schleifende Torflügel sind nur zu häufig die Folge.



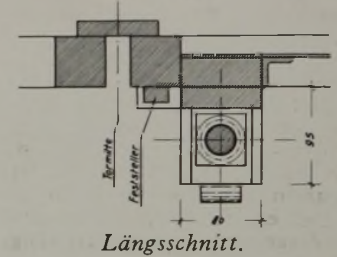
Zur Vermeidung dieser Mängel gibt es drei Möglichkeiten, und zwar:

1. die Verringerung der Zugkraft durch Gewichtseinsparung,
2. durch die Anordnung von Zugankern und
3. durch die Führung der Tormitten auf Bodenrollen.



der Anwendung von Bodenrollen tritt an der Torkonstruktion keine Änderung

ein. Die Konstruktion einer Bodenrolle ist denkbar einfach. Sie besteht aus der Führung für die Rollengabel, Rundstahlfeder, Kugellagerrolle und einer Gabel. Für den guten Lauf der Bodenrolle ist im Boden eine U-Eisenschiene einzulassen, die als Fundament eine Beton-einfassung erhält. Unebenheiten oder Schräglage der Schiene werden durch die Federung der Bodenrolle aufgenommen. Durch sie wird auch eine totale Wirksamkeit der Bewegungen des Tores gewährleistet.



Eine Verbreiterung des Einfahrtstores ist leicht herbeizuführen, wenn für den Zugang je ein Tor für Fußgänger und Wagenverkehr zur Verfügung gestanden haben. Durch Beseitigung des Zwischenpfeilers und Leitung des Fußgängertores durch das Einfahrtstor wird eine meist ausreichende Verbreiterung geschaffen. Zur Regelung des Fußgängerverkehrs besteht die Möglichkeit, durch Ausführung zwei ungleicher Torhälften, wie unter Voranschlag 2, einen leicht beweglichen Torflügel von geringerer Breite zu schaffen. Da der schmale Torflügel ohne Bodenrolle bleibt, werden Kosten für eine zweite Rolle gespart, und es bleibt zu überlegen, ob nicht in manchen Fällen zwei ungleiche Torflügel auch bei neuen Toranlagen angebracht sind.

H. Vesper.

Mauersteine aus Zement und Ton.

Aus wirtschaftlichen Gründen ist man heute bemüht, einen Mauerstein herzustellen, der die Vorzüge gebrannter Ziegelsteine besitzt, aber einen geringeren Kostenaufwand verursacht. Diesem Anspruch wird ein patentierter Mauerstein aus Zement und Ton gerecht. Die Steine werden in einer Mischung aus 4 Teilen Sand, 1 Teil Zement und 1 Teil getrocknetem und gemahlenem Lehm oder Ton hergestellt. Dieser Masse wird zur Beschleunigung des Abbindens ein chemischer Stoff, eine Lösung von Natriumkarbonat, zugesetzt. Der Mauerstein oder Formstein ist bereits 24 Stunden nach der Verformung gebrauchsfertig.

Die Steine sind bis zu einem gewissen Grade porös und besitzen raue Flächen, so daß ein gutes Haften des Putzes gewährleistet wird. Sie besitzen ferner ausreichende Festigkeit und sind billig. Ein Zusatz größerer Mengen Lehm oder Ton zur Sand-Zement-Mischung wurde bisher für ausgeschlossen gehalten, weil Lehm und Ton mit Zement keine Bindung eingehen. Es hat sich aber gezeigt, daß sogar ein Zusatz von 25 Proz. eine Verbesserung der Eigenschaften der Zementsteine herbeiführt. Brennen und Kohleverbrauch kommen in Fortfall. Der Zementverbrauch ist gering.

Ing. M. Grempe.

Erfahrungsaustausch und Auskunft.

Alle aus dem Leserkreise gestellten fachlichen Fragen werden, soweit sie für die Gesamtheit von Wichtigkeit sind, an dieser Stelle beantwortet. Beantwortungen der Leser können auch in kurzer Postkartenform erfolgen. — Bezugsquellen (Firmenadressen) können, den Vorschriften des Werberates entsprechend, den Lesern nur schriftlich genannt werden.

Anfragen erscheinen
im Anzeigenteil der Zeitschrift.

Nr. 3093. Versotteter Bäckereischornstein. Wenn das Haus älter ist, so ist der Mangel schwer zu beseitigen. Im Laufe der Jahre durchsetzt sich der Ziegelstein mit dem Putz, mit dem Sott. Die heißen Rauchgase bringen immer Teile davon mit schlechtem Geruch zum Verdampfen. Ein neuer Außenputz des Rauchrohres in verl. Zementmörtel hilft auch nur in beschränktem Umfange. Am besten ist es, das Rauchrohr mit guten dichten Ziegeln zu erneuern. Dr.-Ing. Moll.

Nr. 3095. Schadenersatz bei Schwamm bildung. Für den Anspruch auf Beseitigung des Schwammherdes ist erste Voraussetzung, daß tatsächlich der Schwammherd des Nachbarn auf Ihr Grundstück einwirkt. Außerdem muß eine völlige Isolierung durch Sie nicht erfolgen können. Die dann maßgebende Gesetzesvorschrift ist § 906 BGB. Der Schwamm pilz stellt eine sog. Immission im Sinne des § 906 BGB dar, die Sie als Grundstückseigentümer nicht zu dulden brauchen. Sie können also Beseitigung des Schwammherdes verlangen.

Es sei auch noch auf die Möglichkeit des Schadenersatzes hingewiesen. Wenn nämlich der Nachbar bzw. frühere Grundstückseigentümer oder der Architekt vorausgesehen hat oder doch voraussehen konnte, daß durch den Schwammherd eine Beeinträchtigung des Nachbargrundstückes erfolgen wird, so sind diese nach den §§ 823, 906 BGB zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet. Für die Beseitigung berufen Sie einen anerkannten Spezialisten. Dr. jur. St.

Nr. 3096. Fundament und Fahrlässigkeit. Architekt, Bauleiter und Unternehmerfirma müssen genaue Untersuchungen des Baugrundes vornehmen. Stellt sich dabei heraus, daß das Fundamentmauerwerk des Nachbarhauses Mängel aufweist, so müssen alle Vorkehrungen getroffen werden, einen evtl. Schaden zu vermeiden. Müssen Architekt, Bauleiter und Unternehmerfirma trotz dieser Vorsichtsmaßregeln bei pflichtgemäßer Prüfung des ganzen Baues damit rechnen, daß Schäden am Nachbarhaus unvermeidlich sind, so ist es Pflicht, den Bauherrn darauf aufmerksam zu machen, daß u. U. der Bau durch besondere und außergewöhnliche Sicherheitsmaßnahmen verteuert wird. Der Eigentümer des Nachbarhauses muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Fundamentsmauern seines Hauses mangelhaft und beim Neubau weitere Mängel unvermeidlich sind. Es wird ihm im Falle späterer Auseinandersetzungen der Einwand abgeschnitten, daß die eingetretenen Schäden durch die und die Maßnahmen vermieden worden wären.

Liegt nach Prüfung des Falles in dieser Richtung auf seiten der am Neubau Beteiligten kein Verschulden vor, so geht der ganze Schaden zu Lasten des Nachbarn. Es ist nämlich seine Sache, dafür

zu sorgen, daß sein Haus mit ordnungsmäßigem Fundamentmauerwerk versehen und ein Anbau ermöglicht wird. Das ist um so mehr zu fordern, als es sich um ein städtisches Grundstück handelt, wo es selbstverständlich ist, daß unmittelbar daneben ein Wohnblock gesetzt wird.

Bei einer gerichtlichen Auseinandersetzung wird es m. E. entscheidend darauf ankommen, daß nachgewiesen wird:

1. daß von den am Neubau Beteiligten alles Erforderliche zur Vermeidung der eingetretenen Schäden getan worden ist;
2. daß der Nachweis gelingt, daß die Schäden ausschließlich auf die mangelhafte Ausführung der Fundamentsmauern des Altbaues zurückzuführen sind.

(Vgl. Sie auch „Bauhütte“ Heft 1 1936 S. A 6 Nr. 2707 und Heft 1 1937 S. 14 oben.)

Im Verhältnis zum Nachbarn ist immer die Auftraggeberin zur Beseitigung der Mängel verpflichtet; denn der Unternehmer ist rechtlich nur als Gehilfe des Bauherrn aufzufassen. Wer aber im Innenverhältnis zwischen Unternehmer und Bauherr verpflichtet ist, richtet sich nach dem Bauvertrag. Hat der Unternehmer z. B. den Bau zu einem Festpreis übernommen, so hat er auch auf eigene Kosten von ihm verursachte und verschuldete Mängel zu beseitigen. Trifft hingegen den Unternehmer an den Rissen kein Verschulden, vielmehr allein den Bauherrn, so hat dieser für den Schaden einzustehen. Der letztere Fall ist z. B. denkbar, wenn der Unternehmer den Bauherrn darauf aufmerksam gemacht hat, daß Mängel unvermeidlich sind, der Bauherr trotzdem aber das Bauvorhaben hat durchführen lassen. Dr. jur. St.

Nr. 3097. Mitbenutzung von eigener Straße durch Nachbarn. Die Duldung einer Ueberfahrt über ein Grundstück ist durch die Bestimmungen des § 917 und 918 des Bürgerlichen Gesetzbuches geregelt: „Fehlt einem Grundstück die zur ordnungsmäßigen Benutzung notwendige Verbindung mit einem öffentlichen Wege, so kann der Eigentümer von den Nachbarn verlangen, daß sie bis zur Hebung des Mangels die Benutzung ihrer Grundstücke zur Herstellung der erforderlichen Verbindung dulden.“ „Die Nachbarn, über deren Grundstücke der Notweg führt, sind durch eine Geldrente zu entschädigen.“

§ 918: „Wird in Folge der Veräußerung eines Teiles des Grundstücks der veräußerte oder der zurückbehaltene Teil von der Verbindung mit dem öffentlichen Wege abgeschnitten, so hat der Eigentümer desjenigen Teiles, über welchen bisher die Verbindung stattgefunden hat, den Notweg zu dulden.“

Falls es sich um eine Parzellierung eines Grundstücks handelt, hat der Grundstückbesitzer für die Erschließung und Zuwegung der Parzellen zu sorgen.

Die Baupolizeibehörde erteilt die Baugenehmigung stets vorbehaltlich aller Rechte Dritter. Jedoch wird sie auch zu prüfen haben, ob das Grundstück des Neubaus eine jederzeit fahrbare Zuwegung hat.

Nr. 3098. Schädlinge im Holzfußboden. Unerläßliche Voraussetzung für jede erfolgversprechende Schädlingsbekämpfung ist zunächst die absolut zuverlässige Artbestimmung des betreffenden Schädlings. Bitte, veranlassen Sie den Anfragenden, sich mit mir direkt in Verbindung zu setzen, damit zunächst der positive Sachverhalt festgestellt wird. Dann erst läßt sich über die Notwendigkeiten der Bekämpfung und über die zu treffenden Maßnahmen, am besten natürlich an Ort und Stelle, weiter sehen.

Möglicherweise handelt es sich nach den Ausführungen des Anfragenden um *Dermettes lardarius*, den sog. Speckkäfer und dessen Larven, vielleicht auch um *Attagenus*, den Pelzkäfer. Beide sind ohne Vergasung durch chemische Mittel zu bekämpfen. Das ist angesichts des großen Schadens unbedingt erforderlich, das selbst (im Haushalt) durchzuführende Handhaben der Bekämpfung ist ohne allzu große Ausgaben möglich.

Zur Beratung und Anleitung steht die Stelle gegen billiges Honorar bereit.

Nr. 3098. Mottenraupen im Holzfußboden. Man muß solche Würmer und Larven sehen. Handelt es sich um Larven (Raupen) der Kleidermotte? Diese Raupen sind, aus dem Ei entschlüpft, zunächst 1 mm lang, erreichen aber eine Länge bis zu 10 mm, sind mit 6 gegliederten Beinen und außerdem mit 10 ungegliederten Stummelfüßen ausgestattet, sind gelblichweiß und ihre Kopfkapsel braun gefärbt. Die Dauer der Entwicklung von Ei, Larve, Puppe zum Falter hängt von der Temperatur ab und wird durch höhere Wärmegrade verkürzt, und so ist zu verstehen, daß in Wohnungen mit Zentralheizung die Plage besonders stark auftritt. Als Brutherde kommen Filzunterlagen von Klavieren, Filzdichtungen von Türen, Kleidungsstücke, Lumpen und auch Dielenritzen in Frage. Die sich in den Dielenritzen der Fußböden ansammelnden Woll- und Haarreste von Teppichen, Besen usw. reichen den Raupen als Nahrung aus.

Diese Ritzen müssen durch Verkittung gedichtet werden oder zeitweise mittels Pinsels mit einem Spritzmittel — aus der Drogerie — behandelt werden. Zur Vertilgung der Motten in den Kleiderschränken werden vielfach Naphthalin (Mottenkugeln) oder Paradichlorbenzol verwendet. Diese Präparate üben auf die legereifen Mottenweibchen keine praktisch ins Gewicht fallende Abschreckwirkung aus. Ihre Dämpfe wirken auf die Falter und auch auf die Larven zwar tödlich, aber nur dann, wenn sie in hoher Konzentration lange Zeit hindurch vorhanden sind. Es ist also vollkommen zwecklos, in einem wenig dichten und oft geöffneten Kleiderschrank nur einige Mottenkugeln oder wenige Säckchen hineinzubringen. Das Paradichlorbenzol verdampft schneller und ist deswegen dem Naphthalin vorzuziehen. Schwieriger ist die Bekämpfung der Motten bei Teppichen, Wollgardinen und Polstermöbeln. Befallene Polstermöbel lassen sich nur durch Vergasung mit Äthylenoxyd sicher entmotten. Es empfiehlt sich aber, dazu einen Kammerjäger heranzuziehen.

Nr. 3099. Verhinderung von Preissteigerungen. Nach der VOB ist die Mitwirkung von Berufsvertretungen bei der Abgabe von Verdingungspreisen geregelt, siehe A § 7 und § 24 Ziffer 4. Preisabreden in gelegentlichen Schutzabkommen waren nicht ungültig, wenn die VOB der Ausschreibung nicht zugrunde lag. Nach der VOB vom 9. 5. 1934 ist eine Beschränkung in der Vereinigungsfreiheit der Unternehmer eingetreten, und zwar muß die VOB der Ausschreibung zugrunde gelegt werden. Seit dem am 31. 3. 1935 erfolgten Außerkrafttreten dieser VO ist die Regelung von Verabredungen der Unternehmer bei Auftragsbewerbungen in die Zuständigkeit des Reichskommissars für Preisüberwachung einbezogen. Durch Erlaß vom 5. 7. 1935 ist dem Bauhandwerk, abgesehen von anderen Befugnissen zum Zwecke der Aufklärung und Erziehung ihrer Mitglieder, die Aufstellung von Tabellen über die Kalkulationsele-

mente gestattet, die aber nur dem Unternehmer Richtlinien für seine Kalkulation bieten sollen, die aber hinsichtlich der darin angegebenen Zahlen über- und unterschritten werden können. Wenn Konventionen und Schutzabkommen überhaupt Gültigkeit haben sollen, bedürfen sie gemäß § 1 der Kartellverordnung zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Form. Die Innung darf also in diesem Sinne mitwirken, darf aber weder mittelbar noch unmittelbar an der Preiskalkulation oder Preisfestsetzung beteiligt sein.

Der RAM hat am 25. 5. 1936 einen Runderlaß herausgegeben, daß der Kostenstand am Tage des Erlasses unter keinen Umständen überschritten werden darf, vielmehr mit allem Nachdruck versucht wird, ungerechtfertigte Preiserhöhungen wieder auf das verantwortbare Maß von 1933 zurückzuführen. Nach dem Erlaß sollen alle Beobachtungen über auffällige Preissteigerungen unverzüglich der zuständigen Preisüberwachungsstelle gemeldet werden.

Für eine ordnungsmäßige Bearbeitung der Beschwerden und zur Vermeidung von Rückfragen fordert der Minister aber, daß ihm in derartigen Berichten folgende Angaben gemacht werden:

- genaue Bezeichnung der Waren mit Sorten- und Mengenangabe;
- früherer und jetziger Preis mit Angabe aller für einen Vergleich erforderlichen Umstände, Befügung von Rechnungen ist erwünscht;
- Lieferfirma und Angabe, ob ein freier Preis oder Kartellpreis vorliegt;
- Mitteilung, ob bereits Verhandlungen zwischen den Beteiligten stattgefunden haben.

Die Eingabe ist an die Preisüberwachungsstelle der dort zuständigen Regierung zu richten (Regierungspräsident), die eine Prüfung vornimmt und die Eingabe gegebenenfalls an den RAM oder an den Reichskommissar für Preisbildung weiterleitet.

Nr. 3100. Anstrichabblätterung und fleckiger Putz verursachen keine Ausblühungen. Bims hat für jeden Putzmörtel gutes Haftvermögen. Für Wandflächen aus Bimsbaustoffen genügt daher Kalkputz vollkommen. Soll eine glatte Putzoberfläche erzielt werden, wird allgemein ein Unterputz aus Kalkmörtel 1:3 und ein Feinputz aus Kalkmörtel 1:2 mit Gipszusatz ausgeführt. Mauerflächen aus Bimsbaustoffen dürfen nicht angenaßt werden, damit der zu Anziehen des aufgetragenen Mörtels erforderliche Feuchtigkeitentzug durch die Maueroberfläche nicht durch Wassersättigung behindert wird. Da Gips schnell härtet, muß auch die Bearbeitung des Putzes schnell erfolgen. Wird der angetragene Putz über die Bindezeit des Gipses hinaus bearbeitet (durch Reibebrett), so wird er wieder weich; der Putzer nennt das „faul werden“. Auch der Kalkmörtel wird in der Bindung behindert. In diesem Falle bleiben die faulen Flächen lange Zeit feucht.

Der Vorgang der Gips-Kalkmörtel-Mischung spielt ebenfalls eine große Rolle. Gips darf bekanntlich nicht dem fertigen Kalkmörtel zugesetzt oder mit Wasser begossen werden. Dem vorher im Kübel eingefüllten Wasser wird der Gips in der gewünschten Menge zugesetzt, diese Masse dünnflüssig verrührt und der fertige Kalkmörtel zugesetzt. Die gesamte Masse wird darauf mit dem Spaten bis zu einem in der Mischung gleichmäßigen kellen-gerechten Brei durchgearbeitet und erst dann angeworfen oder angetragen.

Nr. 3100. Anstrichabblätterung und fleckiger Putz. Bei Bimsbaustoff-

flächen ist ebenso wie bei Ziegelsteinflächen reiner Kalksteinsand oder Quarzsand oder guter abgelagerter Weißkalk oder Graukalk (Sackkalk) Bedingung. Mäßig gebrannter oder überbrannter Graukalk führt zu Treiberscheinungen, lange sichtbare feuchte Stellen und Abstoßen des Anstriches. Lehmiger Sand im Gipskalkmörtel und unreiner, minderwertiger Gips führt zu ähnlichen Erscheinungen. Das Mörtelwasser der Fugen verdunstet in wenigen Tagen. Bei der Karbonisierung entsteht aus dem festen Körper Kalkhydrat je nach Luftzutritt durch chemische Umsetzung Wasser, und zwar erst im Laufe längerer Zeit. Dies Wasser liefert die Neubaufeuchtigkeit, also nicht das Wasser, das dem Mörtel zugesetzt wird. Die Neubaufeuchtigkeit kann also noch nach langer Zeit austreten. Bei porösem Bimsmaterial wird der Vorgang der Umsetzung in Wasser jedoch nicht solange dauern wie bei Ziegelmauerwerk, das Wasser tritt also in schnellerer Zeit aus. Wenn der chemische Vorgang beendet ist, so ist auch die Fleckenbildung beendet.

Die Anstrichabblätterung und die Fleckenbildung kann also nach vorstehenden Ausführungen die verschiedensten Ursachen haben, die nur örtlich festzustellen sind.

Nr. 3102. Jauchefeste Stalldecke. Wenn die Kellerdecke bereits betonierte ist, die I-Träger aber zum Teil noch unbedeckt sind, dann empfiehlt es sich, sie mehrmals mit Zementmilch zu streichen. Der Gefällebeton wird wohl am zweckmäßigsten als Portlandzement-Traß-Stampfbeton, Mischungsverhältnis 1 Gew.-Teil Portlandzement, $\frac{1}{2}$ Gew.-Teil Traß, 5 Gew.-Teile Kiessand, ausgeführt. Letzterer muß die für dichten Beton notwendige richtige Körnung haben, siehe Bestimmungen des Deutschen Ausschusses für Eisenbeton 1932. A. II. § 7 Ziff. 2. Der Traßzuschlag macht den Beton dichter und widerstandsfähiger gegen chemische Einwirkungen. Um das für die Jaucherinne erwünschte Längsgefälle von 1:50 (2 Prozent) leichter herauszubekommen, können Sie dem Gefällebeton gleich ein gewisses Längsgefälle geben. Die von Ihnen beabsichtigte „Isolierung unter den Stallplatten“ müssen Sie als Sperrschicht in sorgfältig geklebter Bitumenpappe ausführen lassen. Es gibt viele Stallplatten, wie solche von $25 \times 25 \times 3,5$ cm, d. s. gekuppelte Asphaltplatten, deren Fugen mit Asphalt vergossen werden. Wenn Sie Futter- und Düngergang und Jaucherinne in Beton herstellen wollen (Ausdehnungsfugen mit Asphalt vergossen!), dann in Portlandzement-Traß-Beton mit einem Glatzstrich aus Portland-Zement-Traß-Mörtel, M.-V. 1: $\frac{1}{2}$:3. Scharfer Sand! Die Jaucherinne würde ich von Zeit zu Zeit mit Inertol oder Silolack ausstreichen. Für Jaucheleitung ist am besten Steinzeugrohr.

Nr. 3103. Falsche Fugung und Reinigung mit Salzsäure. Daß sich Spezialisten in Fugenausführung gebildet haben, ist uns nicht bekannt geworden. Jeder Bauunternehmer und jeder Maurer muß eine werkgerechte Fugung ausführen können.

Eine Fugung in reinem Zementmörtel ist wegen der Neigung zur Rissebildung nicht zu empfehlen. Nach Erfahrungssätzen wird in der Regel verlängerter Zementmörtel verwendet, reiner Zementmörtel aber nur dann, wenn ein Dichtungsmittel zugesetzt wird, das Rissebildung verhindert.

Der Fugenmörtel darf nur eine geringere Menge an Wasser enthalten und

muß soeben plastisch, also nicht so dünnflüssig sein, daß das Wasser mit dem gelösten Zement ausläuft.

Nach dem kantigen Auskratzen der Fugen sind die Ziegelsteinflächen mittels scharfer Bürsten und verdünnter Salzsäure abzuwaschen, mit reinem Wasser nachzuwaschen und nachzuspülen. Erst nach Abtrocknung der Flächen ist die Fugung mit plastischem Mörtel sauber und werkgerecht durchzuführen. Die Arbeitsvorgänge können nur in dieser Reihenfolge durchgeführt werden. Eine Säurereinigung nach der Fugung ergibt regelrecht durch ausgelaufenen Zement verschmierte graue Flächen, wobei der ausgelaufene Zement sich mit der Salzsäure in den Stein einfrisst und durch chemische Mittel nicht wieder zu entfernen ist, wenn nicht die Struktur beschädigt werden soll. Diese Vorgänge muß jeder Bauunternehmer als gelernter Maurer wissen. Er ist deshalb nach DIN 1961 § 13 der VOB für die mangelhafte Ausführung in erster Linie verantwortlich, der Architekt in zweiter Linie erst dann, wenn er nach besonderem Hinweis durch den Bauherrn es unterlassen hat, den Bauunternehmer auf sorgfältige Ausführung aufmerksam zu machen, mithin seine Sorgfaltspflicht verletzt hat.

Durch chemische Mittel wird sich die graue Zementfärbung nicht beseitigen lassen. Es ist zu versuchen, die Steinflächen mittels Scherben (Steinbrocken) aus gleichem Ziegelmaterial, die oft zu wechseln sind, Stein um Stein feucht abzuschleifen und mit reinem Wasser sofort nachzuspülen. Gelingt dieser Versuch nicht, weil der Zement zu stark eingefressen ist, so hilft nur ein Anstrich der Steinflächen mit Versteinerungsmineralfarbe in der Tönung der Ziegel, die sich fest mit dem Stein verbindet und die Oberflächen härtet und dichtet.

Nr. 3104. Müssen bei Einfamilienhäusern die Schutzraumbestimmungen eingehalten werden? Die Schutzraumbestimmungen sind mit dem Tage der Verkündung in Kraft getreten.

Nach Ziffer 80 und 82 der Bestimmungen ist bei Eigenheimen bis zu etwa 800 cbm umbauten Raumes die Anlage einer Gasschleuse und eines Abortes nicht zu fordern. Es empfiehlt sich jedoch, bei der Grundrißanordnung darauf zu achten, daß die behelfsmäßige Einrichtung dieser Anlagen nachgeholt werden kann. Nach Ziffer 81 sind auch bei diesen Eigenheimen geringere Trümmerlasten bei der Berechnung der Schutzraumdecken zulässig.

Bei Kleinsiedlungen und Volkswohnungen können nach Ziffer 83 weitere Erleichterungen eintreten. Nach Ziffer 85 ist die Baupolizei aber berechtigt, auch für vorgenannte Wohnstätten stärkere Ausführungen nach den Abschnitten I—IV zu verlangen, wenn das Baugrundstück durch seine Lage als stark luftgefährdet anzusehen ist. Entstehen hierdurch wirtschaftliche Härten, so entscheidet die baupolizeiliche Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem zuständigen Luftgaukommando. Die Entscheidung darüber, welche Baugrundstücke als stark luftgefährdet anzusehen sind, haben die Baupolizeibehörden von dem örtlichen Luftschutzleiter einzuholen.

Sie müssen also Ihre Eingabe auf Zulassung einer Teilausführung und späterer Vollendung des Schutzraumes als Ausnahme an den dort zuständigen Regierungspräsidenten richten, wenn die Baupolizei die Genehmigung dazu nicht erteilt.

Herausgeber und verantwortlicher Hauptredakteur:
CURT R. VINCENNTZ (verreist)
i. V. Dr. L. VINCENNTZ.

Geschäftsstelle: Hannover, Am Schiffgraben 41.